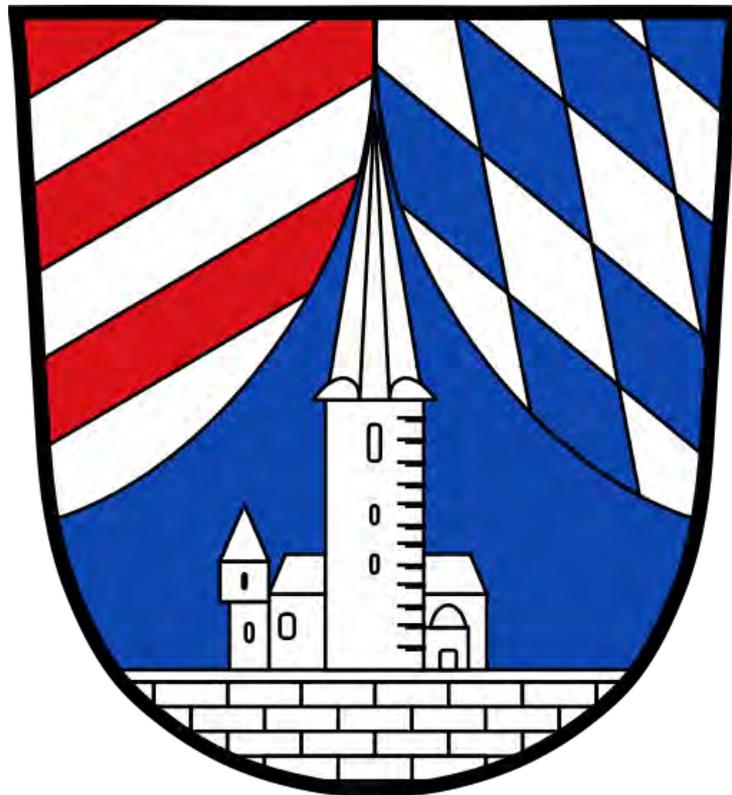

Gemeinde Ottensoos

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

Begründung zum Vorentwurf vom

13.12.2017



Bearbeiter: Guido Bauernschmitt, Landschaftsarchitekt und Stadtplaner SRL/BDLA
Christian Krüßmann, Dipl.-Ing. Raumplaner
Lisa Berner, B.Eng. Landschaftsplanerin

TEAM 4 Bauernschmitt • Enders

Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH
90491 nürnberg oedenberger straße 65 tel 0911/39357-0



Gemeinde Ottensoos
Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

Gliederung	Seite
1. VORBEMERKUNGEN	1
1.1 Aufgaben und Rechtsgrundlagen der Bauleitplanung	1
1.2 Grundlagen der Landschaftsplanung	4
1.3 Ablauf der Planung	5
2. ALLGEMEINE GRUNDLAGEN	5
2.1 Lage, Größe, Bevölkerung	5
2.2 Allgemeine Vorgaben der Landesplanung	6
2.3 Regionalplanerische Einstufung	8
2.4 Wohnbevölkerung	10
2.5 Wirtschaftsstruktur	12
3. GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG	12
4. NATÜRLICHE GRUNDLAGEN	13
4.1 Naturraum und Landschaftsstruktur, Geologie und Boden	13
4.2 Klima	14
4.3 Pflanzen- und Tierwelt	14
5. SIEDLUNG	15
5.1 Siedlungsstruktur	15
5.2 Boden- und Baudenkmäler	16
5.3 Bestehende Bebauungspläne	17
5.4 Geplante Siedlungsentwicklung	17
5.4.1 Ziele der Siedlungsentwicklung	17
5.4.2 Wohnflächen-Bedarfsermittlung	18
5.5 Anpassung bestehender Bauflächen	22
5.6 Geplante Bauflächen	23
5.5.1 Ottensoos	25
5.5.2 Rüblanden	29
5.5.3 Gewerbegebiet Bräunleinsberg	31
5.6 Bauflächenübersicht	33
5.7 Eingriffsregelung in der Bauleitplanung - Ausgleichsflächen	34
6. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	35
6.1 Schulen	35
6.2 Kindergärten, Kindertagesstätten	35
6.3 Sonstige öffentliche Einrichtungen	35

Gemeinde Ottensooos
Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

Gliederung	Seite
7. GRÜNFLÄCHEN	36
7.1 Grünflächen mit besonderer Zweckbestimmung	36
7.1.1 Sportanlagen	36
7.1.2 Spiel- und Bolzplätze	36
7.1.3 Friedhöfe	36
7.2 Allgemeine Grünflächen und Ortsgestaltung	36
8. VERKEHR	37
8.1 Überörtliches Straßennetz	37
8.2 Öffentlicher Verkehr	38
8.2.1 Bahnverkehr	38
8.2.2 Busverkehr	38
8.2.3 Luftverkehr	38
8.3 Wander- und Radwege	38
9. VER- UND ENTSORGUNG, ROHSTOFFE	38
9.1 Wasserversorgung	38
9.2 Strom- und Gasversorgung	39
9.3 Abwasserbeseitigung	39
9.4 Abfallbeseitigung	39
9.5 Rohstoffversorgung	39
9.6 Deponien	39
9.7 Windenergie	40
10. LANDWIRTSCHAFT	40
10.1 Agrar- und Betriebsstruktur	40
10.2 Bodennutzung und Intensität	40
11. FORSTWIRTSCHAFT	41
11.1 Bestandssituation, Baumarten, Besitzverhältnisse	41
11.2 Waldfunktionen und Ziele	41
12. WASSERWIRTSCHAFT	43
13. NAHERHOLUNG UND FREMDENVERKEHR	44

Gemeinde Ottensooos
Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

Gliederung	Seite
14. NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE	45
14.1 Ziele und Bewertung für die Schutzgüter	45
14.2 Schutzgebiete zur Erhaltung von Natur und Landschaft	45
14.2.1 Naturschutzgebiete	45
14.2.2 Landschaftsschutzgebiet	45
14.2.3 Naturdenkmale	45
14.2.4 Landschaftsbestandteile und Grünbestände	46
14.2.5 Natura 2000	46
Maßnahmen der Landschaftspflege	47
14.3.1 Mager- und Trockenstandorte	47
14.3.2 Feucht- und Nasswiesen, Hochstaudenfluren	48
14.3.3 Hecken und Feldgehölze	49
14.3.4 Gewässer	49
14.3.5 Naturnahe Waldbewirtschaftung	50
14.3.6 Gestaltungsmaßnahmen in der Flur	51
14.4 Flächen mit besonderer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild - Biotopverbund	52
14.5 Vordringliche Pflegemaßnahmen - Artenschutzmaßnahmen	54
14.6 Lenkung der Erstaufforstung	55
15. UMSETZUNG DES LANDSCHAFTSPLANES	56
15.1 Folgeplanungen	56
15.2 Ausgleichs- und Ersatzflächen - Ökokonto	56
15.3 Förderprogramme des Naturschutzes und der Landwirtschaft	57

Pläne im Text	nach Seite
1. Übersichtslageplan	6
2. Naturraum und Landschaftsstruktur	13
3. Freizeit und Erholung	44
4. Schutzgebiete	46
5. Landschaftsentwicklungskonzept	54

Pläne im Umweltbericht

- 6. Boden
- 7. Wasser
- 8. Pflanzen, Tiere, Biodiversität
- 9. Landschaft

1. VORBEMERKUNGEN

Für die Gemeinde Ottensoos liegt ein wirksamer Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan aus dem Jahr 2000 vor.

17 Jahre nach Wirksamwerden des ersten Flächennutzungsplanes waren die Aktualisierung des städtebaulichen Bestandes sowie die Anpassung der Entwicklungsziele an die aktuelle Situation erforderlich. Mit der deshalb notwendigen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und der Erarbeitung des Landschaftsplanes wurde das Planungsbüro TEAM 4 Bauernschmitt · Enders, Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH, Nürnberg, im Jahr 2016 beauftragt.

1.1 Aufgaben und Rechtsgrundlagen der Bauleitplanung

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke im Gemeindegebiet vorzubereiten und zu leiten. **Rechtsgrundlage** hierfür ist das **Baugesetzbuch (BauGB)**.

Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. **Bauleitpläne** sind der **Flächennutzungsplan** (vorbereitender Bauleitplan) und der **Bebauungsplan** (verbindlicher Bauleitplan).

Zielvorgaben des Baugesetzbuches (§ 1 Abs. 5 BauGB)

Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

- Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
- die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung,
- die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen und alten Menschen und der Behinderten, die Belange des Bildungswesens, von Sport, Freizeit und Erholung,
- die Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
- die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze mit geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung,
- die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge,
- die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft und des Bodens, einschließlich seiner Rohstoffvorkommen, sowie des Klimas,
- die Nutzung erneuerbarer Energien,
- die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung, der Land- und Forstwirtschaft, des

Verkehrs, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs, des Post- und Fernmeldewesens, der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, der Abfallentsorgung und der Abwasserbeseitigung sowie die Sicherung von Rohstoffvorkommen und die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,

- die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes,
- die Ergebnisse einer beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung,
- die Belange des Hochwasserschutzes.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Maßnahmen der Innenentwicklung wie Wiedernutzbarmachung von derzeit ungenutzten Flächen, Nutzungsumwidmungen oder Nachverdichtung sind bevorzugt zu nutzen. Landwirtschaftlich oder als Wald genutzte Flächen sollen nur in notwendigem Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen und in Anspruch genommen werden.

Zur Berücksichtigung umweltschützender Belange (§ 1a BauGB) bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes erstellt die Gemeinde Ottensoos parallel den **Landchaftsplan** (vgl. Kap. 1.2).

Abwägungsgebot

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 6 BauGB). In der Abwägung sind umweltschützende Belange zu berücksichtigen, z. B. die Darstellungen von Landschaftsplänen, Umweltverträglichkeitsprüfungen etc. (§ 1a Abs. 2 BauGB). Die gesonderte Erwähnung der umweltschützenden Belange in einem eigenen Paragraphen des Baugesetzbuches verdeutlicht den Stellenwert, mit dem der Gesetzgeber den Umgang mit Grund und Boden belegt.

Der § 1a des BauGB regelt auch Eingriff und Ausgleich bei absehbaren Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes:

"(1) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

(2) In der Abwägung nach § 1 Abs. 6 sind auch zu berücksichtigen

1. die Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes,
2. die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz),
3. die Bewertung der ermittelten und beschriebenen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt entsprechend dem Planungsstand (Umweltverträglichkeitsprüfung), soweit im Bebauungsplanverfahren die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von bestimmten Vorhaben im Sinne der Anlage zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet werden soll, und
4. die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes; soweit diese erheblich beeinträchtigt werden können, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit oder Durchführung von derartigen Eingriffen sowie die Einholung der Stellungnahme der Kommission anzuwenden (Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

(3) Der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt durch geeignete Darstellungen nach § 5 als Flächen zum Ausgleich und Festsetzungen nach § 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Soweit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen nach Satz 1 auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen.

Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen nach Satz 1 oder 2 können auch vertragliche Vereinbarungen gemäß § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren."

Im Landschaftsplan werden die Grundlagen der Abwägung umweltschützender Belange sowie Möglichkeiten für Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt.

Bindungswirkung

Flächennutzungsplan und Landschaftsplan werden durch Gemeinderatsbeschluss aufgestellt.

Der Plan bindet die Gemeinde und die Träger öffentlicher Belange bei nachfolgenden Planungsüberlegungen, soweit sie nicht widersprochen haben. Er hat jedoch keine Rechtswirksamkeit und **keine Bindungswirkung gegenüber dem Bürger**.

Aus dem Flächennutzungsplan und Landschaftsplan wird die verbindliche Bauleitplanung entwickelt (Bebauungsplan / Grünordnungsplan). Diese ist Rechtssatzung mit Bindungswirkung für jedermann und Voraussetzung zur Anwendung des bodenrechtlichen Instrumentariums nach dem Baugesetzbuch.

Beziehung zur Landesplanung

Flächennutzungsplan und Landschaftsplan sind den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Zielvorgaben befinden sich im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2016) und im Regionalplan für die Region 7 - Region Nürnberg (ehem. Industrieregion Mittelfranken, vgl. Kap. 2.2 und 2.3).

Beziehung zu den Fachplanungen

Planungen und Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, sollen nachrichtlich übernommen werden. Sind solche Festsetzungen in Aussicht genommen, sollen sie als Planung im Flächennutzungs-/Landschaftsplan vermerkt werden (§ 5 Abs. 4 BauGB).

Solche anderen gesetzlichen Vorschriften sind insbesondere:

- Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)
- Bayerisches Wassergesetz (BayWG)
- Energiewirtschaftsgesetz (EnergG)
- Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
- Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG)

Nachrichtliche Übernahmen und Planungsvermerke sind nicht Bestandteil des Aufstellungsverfahrens. Der Fachplanungsträger muss die Übernahme nicht einmal durch Widerspruch geltend machen. Die nachrichtlichen Übernahmen und die Planungsvermerke sind nicht Gegenstand von Anregungen und unterliegen nicht der Genehmigung nach § 6 BauGB.

Die Gemeinde hat ihre Darstellungen den Vorgaben der Fachplanungen anzupassen, soweit sie zur nachrichtlichen Übernahme verpflichtet ist. Die nachrichtliche Übernahme oder der Vermerk setzen keine Zustimmung der Kommune voraus. Sie bedeuten auch keine Zustimmung zur Planung.

1.2 Grundlagen der Landschaftsplanung

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden in § 1 die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege aufgestellt:

"Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie,
- die Vielfalt, Eigenheit und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind."

Der Landschaftsplan soll diese Ziele auf der Ebene der Gemeinde umsetzen. Er wird auf der Grundlage von § 9 und 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aufgestellt:

Darzustellen sind der vorhandene Zustand von Natur und Landschaft und seine Bewertung, der angestrebte Zustand von Natur und Landschaft sowie die hierfür erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Nach Durchführung des Aufstellungsverfahrens gemäß BauGB und durch die Integration des Landschaftsplanes in den Flächennutzungsplan erlangt der Landschaftsplan die Rechtsnatur des Flächennutzungsplanes (s. Kap. 1.1)

Aufgaben der Landschaftsplanung in Ottensoos

Die Gemeinde Ottensoos beabsichtigt, den Landschaftsplan als zukunftsorientiertes Planungsinstrument und Vorgabe für eine weitere Entwicklung der Kommune zu erstellen.

Durch die Fortschreibung des Landschaftsplanes sollen insbesondere

- Möglichkeiten für landschaftsverträgliche Siedlungsflächen aufgezeigt,
- wertvolle Landschaftsbereiche in ihrer Qualität erhalten und gesichert,
- ein Pflegekonzept für wertvolle Landschaftsteile im Gemeindegebiet erstellt,
- ein Biotopverbundsystem entwickelt,
- Möglichkeiten zur Nutzung staatlicher Förderprogramme (Vertragsnaturschutzprogramm, Landschaftspflegeprogramm, Kulturlandschaftsprogramm) sowie

- Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen für die Siedlungsentwicklung aufgezeigt werden.

1.3 Ablauf der Planung

Datum	Verfahrensschritt
	Aufstellungsbeschluss
	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung § 3 Abs. 1 BauGB und Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)
	Billigungsbeschluss
	Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB
	Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
	Feststellungsbeschluss

2. ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

2.1 Lage, Größe, Bevölkerung

Die Gemeinde Ottensoos hat eine Gebietsgröße von ca. 1.001 ha und liegt in der Planungsregion 7 (Region Nürnberg, ehem. Industrieregion Mittelfranken), Landkreis Nürnberger Land, Regierungsbezirk Mittelfranken.

Die Nachbargemeinden sind Lauf a.d.Pegnitz, Neunkirchen a. Sand, Reichenschwand, Henfenfeld, Engelthal und Leinburg. Die Entfernung ins Mittelzentrum Lauf beträgt ca. 6 km, ins Oberzentrum Nürnberg ca. 25 km.

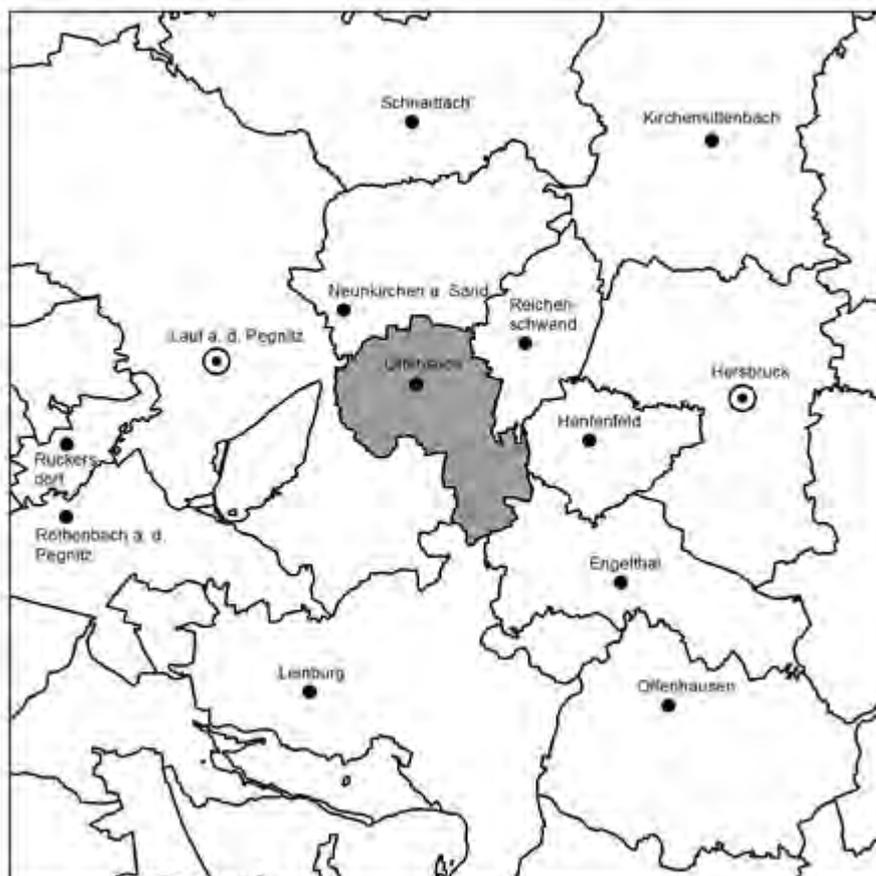


Abb.: Lage und Nachbargemeinden

Verkehrsanbindung

Durch das Gemeindegebiet verlaufen

- die Bundesstraße B14 (Nürnberg-Waidhaus),
- die Kreisstraße LAU 32

Zentral im Ort liegt ein Haltepunkt der S-Bahnlinie S1 (Bamberg / Erlangen / Fürth / Nürnberg / Lauf / Weigendorf, mit DB-Anschluss Richtung Würzburg bzw. Sulzbach-Rosenberg).

Unmittelbar westlich des Gemeindegebietes befindet sich die Anschlussstelle Lauf-Hersbruck zur Autobahn A9.

Bevölkerung

Am 31.12.2015 lebten in der Gemeinde 2.039 Menschen (Quelle: Bayer. Landesamt f. Statistik und Datenverarbeitung).

Flächennutzung

Die Erfassung der Bodenflächen nach Art der tatsächlichen Nutzung durch das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ergibt für das Gemeindegebiet folgendes Bild (Quelle: Statistik kommunal 2015):

Nutzungsart	Flächenanteil	
	ha	%
Gebäude- und Freiflächen	72	7,2
Betriebsflächen	1	0,1
Erholungsflächen	8	0,8
Verkehrsflächen	49	4,9
Landwirtschaftliche Flächen	431	43,1
Waldflächen	401	40,1
Wasserflächen	12	1,2
Flächen anderer Nutzung	27	2,7
Gebietsfläche gesamt	1.001	100,0

2.2 Allgemeine Vorgaben der Landesplanung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landschaftsplanung anzupassen. Die in verschiedenen Stufen formulierten Ziele sind verpflichtend in die nächstfolgende Planung zu übernehmen bzw. bei der Entwicklung der Ziele zu beachten. Maßgebend sind vor allem die Ziele des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) vom 01.09.2013.

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

3 Siedlungsstruktur

3.1 Flächensparen

(G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden.

...(G) Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

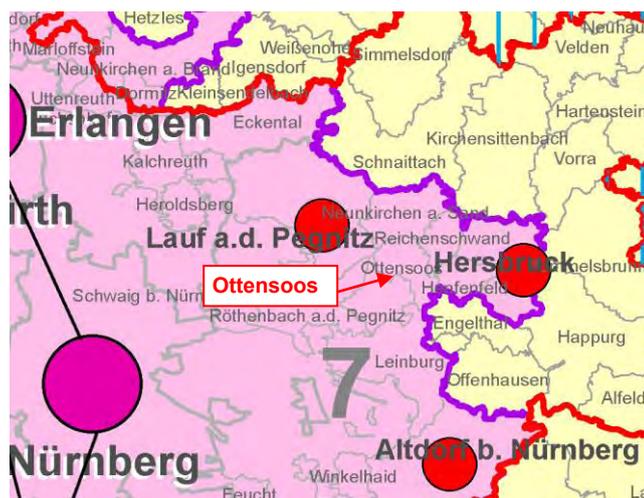
3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung

(Z) In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.

3.3 Vermeidung von Zersiedelung

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Ausnahmen von dem Ziel der Anbindung sind nur dann zulässig, wenn auf Grund einer der im Ziel genannten Fallgestaltungen (vgl. LEP 3.3 (Z)) die Anbindung an eine bestehende geeignete Siedlungseinheit nicht möglich ist (vgl. Begründung zu LEP 3.3).



Quelle: LEP, Anhang 2, Strukturkarte

I. Ziele der Raumordnung

a) Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

-  Allgemeiner ländlicher Raum
-  Ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen
-  Verdichtungsraum

b) Zeichnerisch erläuternde Darstellung verbaler Ziele

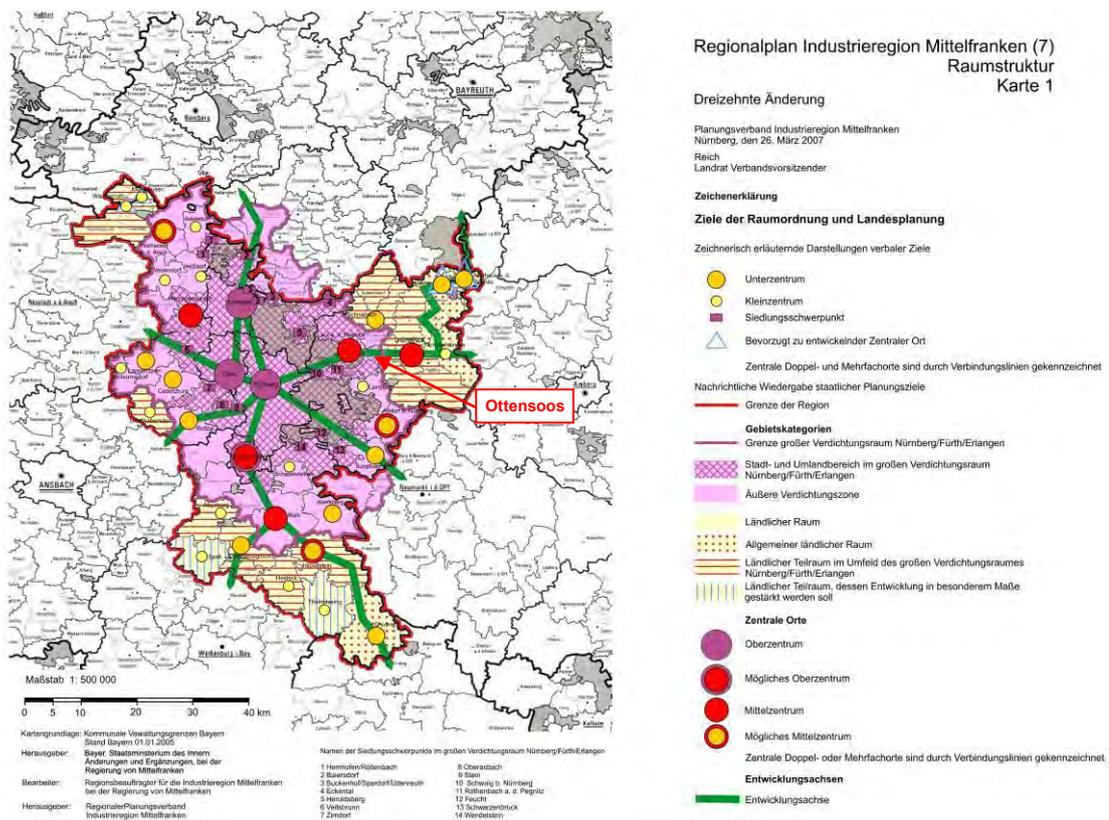
-  Oberzentrum
-  Mittelzentrum
-  Region

2.3 Regionalplanerische Einstufung

Die Gemeinde Ottensoos ist gemäß dem Regionalplan Region Nürnberg (Region 7) als **Teil der Äußeren Verdichtungszone im Umfeld des großen Verdichtungsraums Nürnberg / Fürth / Erlangen** eingestuft. Sie liegt direkt an der Entwicklungsachse Nürnberg - Lauf a. d. Pegnitz - Hersbruck. (vgl. Kap A III 1.3 und Begründungskarte 3 "Zentrale Orte, Nahbereiche und Siedlungsschwerpunkte", RP 7).

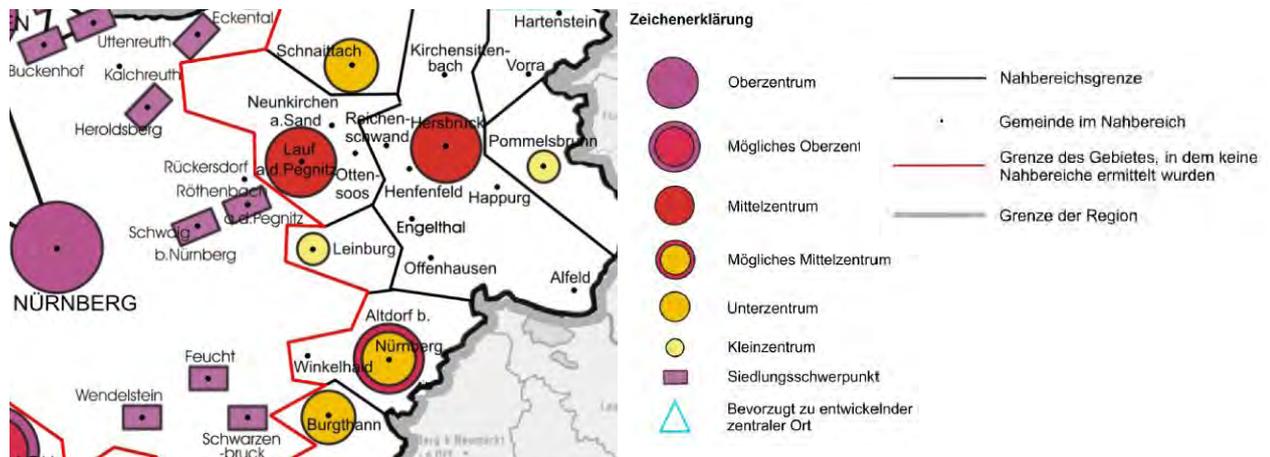
Folgende Ziele sind lt. Regionalplan für diesen Bereich formuliert:

- vorhandene dezentrale Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur erhalten und stärken durch Ausbau der zentralen Orte
- Orientierung der Siedlungsentwicklung am schienengebundenen ÖPNV
- in den zentralen Orten und Gemeinden Ausbau der Wirtschaft in enger Koordination mit der weiteren Wohnsiedlungstätigkeit
- für die Erholung und aus ökologischen Gründen bedeutsame Flächen erhalten und zu einem Grün- und Freiflächensystem ausbauen



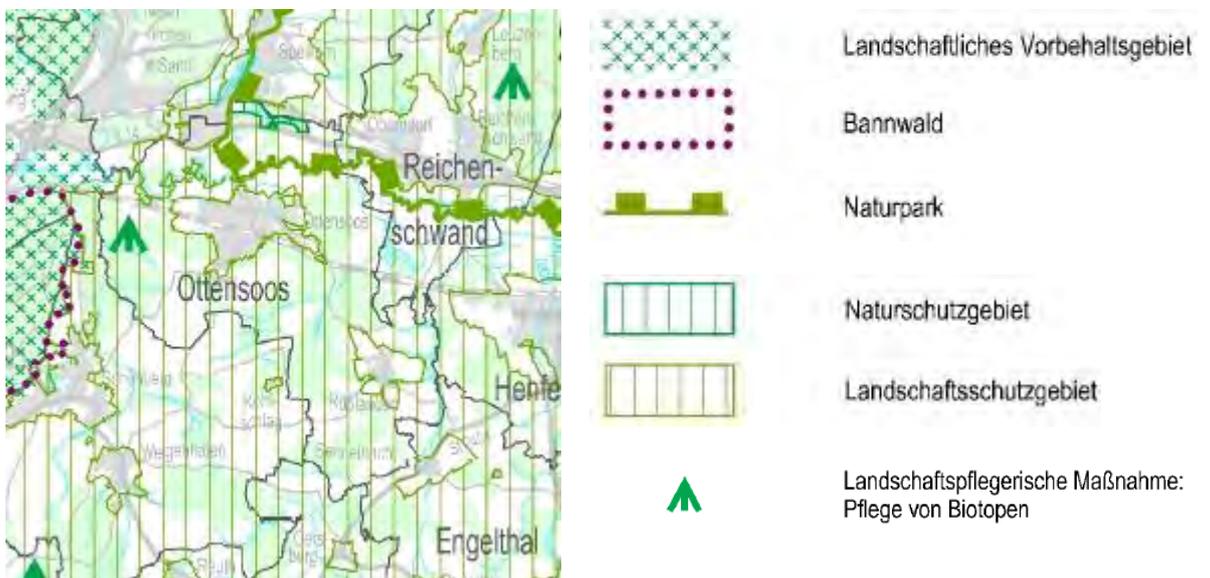
Quelle: Planungsverband Industrieregion Mittelfranken (7)
Karte 1 "Raumstruktur" (Stand: 26.03.2007)

Ottensoos hat keine zentralörtliche Einstufung und wird als Gemeinde dem Nahbereich des Mittelzentrums Lauf a. d. Pegnitz zugeordnet.



Quelle: Planungsverband Industrieregion Mittelfranken (7)
Begründungskarte 3 "Zentrale Orte, Nahbereiche und Siedlungsschwerpunkte"

Die Restriktionen im Bereich der Gemeinde Ottensoos zeigt die Karte Landschaft und Erholung aus dem Regionalplan.



Quelle: Planungsverband Industrieregion Mittelfranken (7)
Ausschnitt aus Karte 3 "Landschaft und Erholung" (Stand: 27.07.2009)

2.4 Wohnbevölkerung

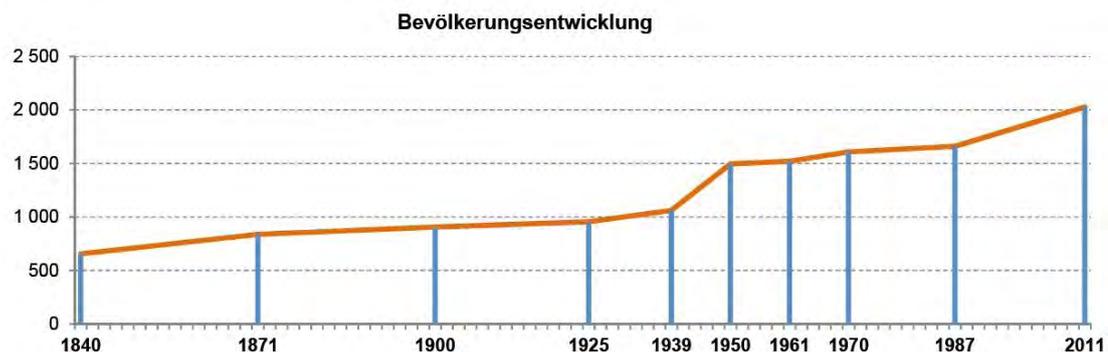
Zur Gemeindegemeinde gehören folgende 2 Ortsteile:
(Quelle: Angaben der Gemeinde)

Ort	Einwohner mit Hauptwohnsitz	
	18.12.2015	30.12.2005
Ottensoos	1.917	1.901
Rüblanden	133	128
Gesamt	2.050	2.029

Die Anwohnerzahlen gemäß den oben stehenden Angaben weichen geringfügig von der Bevölkerungszahl gemäß der statistischen Fassung des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung ab. Im Folgenden werden die Angaben des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung zugrunde gelegt.

Die bisherige Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde zeigt einen stetigen Einwohneranstieg nach 1961.

Einwohnerentwicklung seit 1840



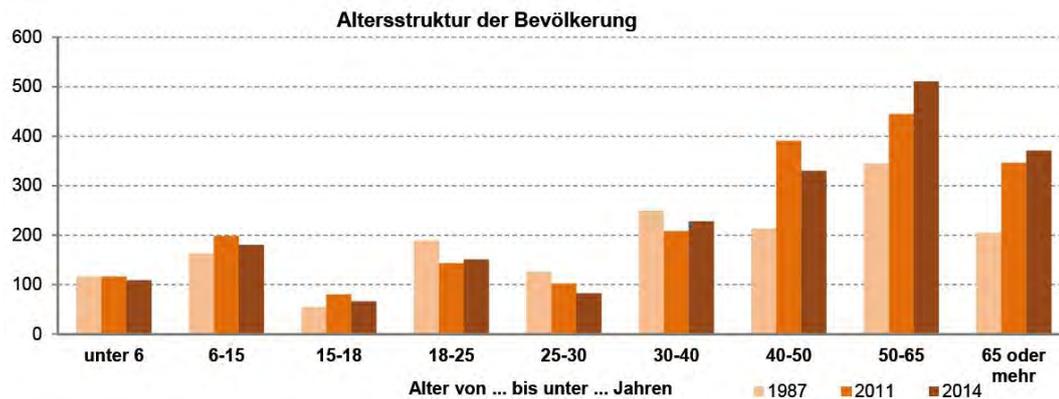
Quelle: Statistik kommunal 2015, Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

Die Verteilung der Bevölkerung nach Altersgruppen zeigt die deutliche Zunahme der über 50-Jährigen und 65-Jährigen gegenüber 1987 und 2014. Diese Überalterung wird auch durch das Billeter-Maß dokumentiert (s.u.).

Demgegenüber steht der Rückgang fast aller Altersgruppen zwischen 18 und 40 Jahren (im langfristigen Zeitraum zwischen 1987 und 2014 gesehen). In diesen Altersgruppen findet im Wesentlichen die Gründung eigener Haushalte statt. **Zur Haushaltsgründung wandert offensichtlich ein Teil der Bevölkerung ab, was mit einem Mangel an verfügbarem Bauland begründet ist.**

Besonders relevant für den Flächennutzungsplan ist weiterhin der relativ hohe Anteil der Altersgruppe der 6- bis 15-jährigen im Jahr 2014. Diese Altersgruppe wird im Zeitraum der Gültigkeit des Flächennutzungsplanes das Potenzial für Familien- und Haushaltsgründungen darstellen. Bereits stagnierend sind die Zahlen der unter 6-jährigen. Dies korrespondiert mit der rückläufigen Anzahl an Einwohnern im reproduktiven Alter zwischen 25 und 40 Jahren.

Bevölkerung 1987, 2011 und 2014 nach Altersgruppen



Quelle: Statistik kommunal 2015, Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

Eine Messgröße für die demographische Alterung der Bevölkerung ist das sog. **Billeter-Maß** (Quotient aus Personen (0 bis unter 15 J.) in % – Pers. (50 J. und älter) in % mit Personen (15 – bis unter 50 J.) in %).

Dieses Maß betrachtet die „vorreproduktiven“ (Alter 0 bis unter 15), die „reproduktiven“ (Alter 15 bis unter 50) und die „nachreproduktiven“ (Alter 50 und älter) Altersstufen einer Bevölkerung. Damit kann die derzeitige Altersstruktur in einem Ort dargestellt werden. Das Billeter-Maß nimmt negative Werte an, wenn der Anteil der über 50-Jährigen größer ist als der Anteil der Kinder. Je größer der negative Wert ist, umso stärker ist die Alterung zu erwarten.

Der grobe Mittelwert für ländliche Gemeinden in Bayern liegt nach bisherigen Erfahrungen bei ca. - 0,30 bis - 0,35. Zahlen, die über dieser Spanne liegen, weisen auf eine starke Tendenz zur Überalterung hin.

Für den Gemeinde Ottensoos errechnet sich ein Billeter-Maß von **- 0,69**. Dies zeigt die sehr ausgeprägte Tendenz zur Überalterung.

Anzahl Personen: 0 bis unter 15 J.:	289	14,3 %
Anzahl Personen: 15 bis unter 50 J.:	857	42,2 %
Anzahl Personen: 50 J. und älter:	882	43,5 %

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass der Anteil der 18-40-jährigen deutliche Rückgangstendenzen zeigt. Der Anteil der 40-65-jährigen ist hingegen deutlich steigend, hier insbesondere Einwohner im Alter zwischen 50 und 65 Jahren („Demographischer Wandel“). Etwas weniger drastisch ist der Anstieg der Altersgruppe der über 65-jährigen. Dies könnte allerdings damit begründet sein, dass diese Einwohner vermehrt Ottensoos verlassen, da es hier keine ausreichenden Wohn- und Pflegeeinrichtung für sie gibt, wenn sie nicht mehr alleine in ihren Wohnräumen leben können. Besonders relevant für die Entwicklung Ottensoos ist der relativ hohe Anteil der 6- bis 15-jährigen. Diese Altersgruppe stellt im Zeitraum der Gültigkeit des Flächennutzungsplanes das Potenzial für Familien- und Haushaltsgründungen dar.

Für die Gemeindeentwicklung und den Flächennutzungsplan bedeutet dies, dass zum einen die Wohnbedürfnisse älterer Menschen stärker berücksichtigt werden müssen (barrierefreie „Singlewohnungen“ in zentraler Lage). Dies betrifft mit ei-

ner zeitlichen Verzögerung auch die Wohnraumsprüche der heute 40-59-jährigen in 10 bis 15 Jahren.

Andererseits bedeutet die skizzierte Bevölkerungsentwicklung aber auch, dass verfügbares Bauland für die heute unter 20-jährigen angeboten werden muss, um den Bedarf für ortsansässige Bauwillige zu befriedigen. Der Flächennutzungsplan muss einem Mangel an attraktiven und verfügbaren Bauplätzen entgegenwirken, um den Anteil der Bevölkerungsgruppe zwischen 18-40 Jahren zu stärken.

2.5 Wirtschaftsstruktur

Daten zur Wirtschaftsstruktur basieren auf den Angaben des Bayer. Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung.

Verarbeitendes Gewerbe / Bauhauptgewerbe

In Ottensoos waren im sekundären Sektor (verarbeitendes Gewerbe) 2014 zwei Betriebe mit 20 oder mehr Beschäftigten vorhanden. Das Bauhauptgewerbe wies 2015 6 Betriebe mit 45 Beschäftigten auf.

Handwerksbetriebe

Daten zu den Handwerksbetrieben werden zum Entwurf des Flächennutzungsplans ergänzt.

Im Jahr 2015 waren im Gemeindegebiet 698 Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Diesen 698 sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmern stehen insgesamt 833 sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer, die im Gemeindegebiet Ottensoos wohnen, gegenüber. Damit ergibt sich ein **negativer Pendlersaldo** von 135 Personen.

Von den insgesamt 698 sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmern entfallen 228 Arbeitnehmer auf das produzierende Gewerbe und 426 Arbeitnehmer auf den Dienstleistungsbereich. In der Land- und Forstwirtschaft gibt es keine sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.

Aus dem negativen Pendlersaldo wird deutlich, dass die Gemeinde Ottensoos hauptsächlich ein Siedlungsschwerpunkt für die Wohnbevölkerung am Rande des Oberzentrums Nürnbergs und der Mittelzentren Lauf und Hersbruck ist. Besondere Bedeutung hat das produzierende Gewerbe mit über 426 beschäftigten Arbeitnehmern.

Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes kommt deshalb sowohl der Standortsicherung der vorhandenen Betriebe (hauptsächlich im Gewerbegebiet Bräunleinsberg) sowie besonders auch der Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten und Möglichkeiten für neue Betriebsansiedlungen zur Stärkung der Gemeinde als Gewerbestandort eine große Rolle zu.

3. GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG

Das Gemeindegebiet von Ottensoos war bereits in früher Zeit besiedelt, wie zahlreiche Bodendenkmäler zeigen. Die leicht erhöhte Lage auf der älteren Flussterrasse am Rand der Pegnitz begünstigte frühzeitliche Siedlungen. Bereits im Jahr 903 wird der Ort urkundlich erwähnt.

Der Ort entwickelte sich als Straßen-Haufendorf um die Kirche entlang breiter Straßenzüge, die noch heute erhalten sind. Die guten landwirtschaftlichen Bedingungen, insbesondere der Hopfenanbau sind noch heute an den stattlichen Hofstellen mit markanten Sandsteinhäusern erkennbar.

Die Bevölkerungszahl hat sich nach dem 2. Weltkrieg sprunghaft erhöht. Dies war zum einen bedingt durch den Zuzug von Flüchtlingen aber auch durch eine ab 1950 beginnende Ausweisung von Gewerbeflächen und die verkehrsgünstige Lage zum Ballungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen. Insbesondere der Ortsteil Ottensoos hatte einen enormen Bevölkerungszuwachs und eine erhebliche Ausdehnung der Siedlungsfläche. Nördlich der B14 entstand das Gewerbegebiet „Bräunleinsberg“, an dem auch die Gemeinde Anteil hat.

4. NATÜRLICHE GRUNDLAGEN

4.1 Naturraum und Landschaftsstruktur, Geologie und Boden

Die Gemeinde Ottensoos liegt im Naturraum **Fränkisches Keuper-Liasland** und den Einheiten **Vorland der nördlichen Frankenalb** und **Mittelfränkisches Becken**. In Verfeinerung der naturräumlichen Gliederung Bayerns werden im Flächennutzungsplan und Landschaftsplan **ökologische Raumeinheiten** ausgeschieden (Karte 2).

Diese ökologischen Raumeinheiten stellen Bereiche mit vergleichbaren Eigenschaften dar. Sie sind Grundlage für die Beschreibung der Landschaft, ihre Bewertung und die Konfliktanalyse sowie für die Formulierung der erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Mittelfränkisches Becken

Das Mittelfränkische Becken umfasst tieferen Lagen des Gemeindegebiets, also die Pegnitztaue einschließlich des Hauptortes Ottensoos. Der Untergrund besteht überwiegend aus Talfüllungen, Flug- und Hangsand aus dem Quartär. Die südlichen Hänge schneiden die Schicht der Feuerletten aus dem Keuper an. Die Böden im Pegnitztal sind geprägt von sandig, lehmigen Sedimenten und Grundwassereinfluss. Es entwickelten sich Auebraunerden und -gleye, die meist als Grünland genutzt werden. Aus den Sanden entwickelten sich saure Böden, meist Braunerden mit starker Podsolierung und schlechter Nährstoff- und Wasserversorgung. Die Böden des Feuerletten sind schwere, tonige Pelosole, die als Grünland oder Wald genutzt werden.

Vorland der nördlichen Frankenalb

Das südliche Gemeindegebiet um Rüblanden liegt in den Untereinheiten des Vorlands der nördlichen Frankenalb, des mittleren Pegnitztals sowie des Moritzbergvorlands. Der Untergrund wird hier gebildet von Rhätsandstein (Keuper) sowie Sandsteinen und Tonformationen aus dem Unterjura (Lias). Die Böden über Sandstein sind meist Braunerden, die stark podsolieren, und Podsole mit Nährstoffarmut, geringer Wasserspeicherungskapazität und hoher Azidiät. Sie werden ackerbaulich genutzt. Ackerbau wird auch auf den Böden aus den Tonen betrieben. Je nach Ausgangsgestein entwickelten sich unterschiedlich schwere und bearbeitbare Böden. Die schwers-ten und häufig staunassen Böden finden sich über Amaltheentonen. Besonders ertragreich und gut zu bearbeiten sind hingegen die Böden, die sich aus Lösslehm entwickelten.

4.2 Klima

In der folgenden Übersicht sind wichtige Klimadaten genannt. Zum Vergleich werden die Werte der Regionen Nürnberg und München angegeben (aus Klimaatlas von Bayern):

	Niederschläge	Jahresmitteltemperatur	Vegetationsperiode (> 5°)
OTT	750 - 850 mm	6 - 8 C°	200 - 230 Tage
NÜR	650 - 750 mm	8 - 9 C°	220 - 240 Tage
MÜN	900 - 1.100 mm	7 - 8 C°	210 - 230 Tage

In geringem Maße ergibt sich durch das Relief und die Höhenunterschiede ein unterschiedliches Lokalklima. Es ist jedoch nicht sehr ausgeprägt.

Bei windschwachen Hochdrucklagen (sogenannten Inversionslagen) kehrt sich das Temperaturgefälle um. Dann kann sich in den tieferen Lagen die feuchte Kaltluft sammeln und teils zähe Nebelfelder bilden, während in den höheren Lagen die höheren Temperaturwerte erreicht werden. Die sich durch das Relief und die Täler ergebenden lokalklimatischen Wirkungen erfordern eine sorgfältige Abwägung möglicher Nutzungsänderungen (vgl. Umweltbericht).

4.3 Pflanzen- und Tierwelt

Zur Erfassung der Vegetation und einzelner Pflanzen- und Tierarten wurden die Biotopkartierung und die Artenschutzkartierung des Landkreises Nürnberger Land ausgewertet sowie eine gezielte Ortsbegehung durchgeführt. Durch Begehungen im Jahr 2017 wurden v.a. geschützte Biotope in ihrem Zustand und hinsichtlich der Pflegebedürftigkeit bewertet (vgl. Kap. 14).

Potentielle natürliche Vegetation

Die heute in Mitteleuropa vorhandene Vegetation ist nahezu überall vom Menschen mehr oder minder stark beeinflusst. Als potentielle natürliche Vegetation (PNV) bezeichnet man daher die Vegetation, die sich heute nach Beendigung jeglicher menschlicher Nutzung einstellen würde. Sie ist damit **Ausdruck der jeweiligen natürlichen Standortbedingungen** (Geologie, Boden, Wasserhaushalt, Klima).

Die potentielle natürliche Vegetation ist von Bedeutung für eine landschaftsgerechte Pflanzenverwendung sowie für die Entwicklung einer standortheimischen Bestockung im Waldbereich. Sie liefert ferner Hinweise für mögliche Sukzessionsprozesse nach Aufgabe menschlicher Nutzung.

Im Gemeindegebiet würde unter natürlichen Umständen überwiegend Wald vorherrschen. Folgende Waldgesellschaften wären zu erwarten (HOHENESTER, 1978):

- Drahtschmielen-Buchenwald (Deschampsio-Fagetum) auf den nördlichen Flussschottern
- Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald (Stachyo-Fraxino-Carpinetum betuli) in der Pegnitztaue

- Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) auf den sauren Standorten aus Feuerletten im Westen
- Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald im Bereich der Bäche im mittleren und östlichen Gemeindegebiet
- Hexenkraut- oder Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald auf den Standorten des unteren Lias im Süden und Südwesten

Heutige Vegetation

Von der früheren Vegetation unterscheidet sich das heutige Vegetationsbild, die **reale Vegetation**, ganz wesentlich. Sie ist Ergebnis der jahrhundertelangen menschlichen Nutzung, vor allem Zeiger der aktuellen Nutzungseinflüsse und Belastungen, wobei die landwirtschaftlichen Nutzungsformen die Zugänglichkeit und Ertragskraft der verschiedenen Flächen widerspiegeln. Mit der menschlichen Nutzung vergrößerte sich der Lebensraum für Bewohner offener, besonnter Lebensräume. Auch Arten aus geographisch entfernten Regionen wanderten ein (z.B. der süd- und osteuropäischen Steppen).

In der Landschaft im Gemeindegebiet finden sich vereinzelt Elemente der traditionellen kleinteiligen Kulturlandschaft des Nürnberger Landes. Besonderheiten sind beispielsweise die Reste von Hutangern. Besonders hervorzuheben als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist zudem die naturnahe Aue der Pegnitz mit dem mäandrierenden Flusslauf und den naturnahen Auwaldresten.

Im Detail wird auf die entsprechenden Ausführungen im Umweltbericht (Teil B der Begründung) hingewiesen.

5. SIEDLUNG

5.1 Siedlungsstruktur

Die Gemeinde Ottensoos besteht aus 2 Ortsteilen. Am 31.12.2015 lebten in der Gemeinde 2.039 Menschen (Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung).

Ottensoos hat eine Siedlungsdichte (Einwohner/km² Siedlungs- und Verkehrsfläche) von 1.560 (Stand: 31.12.2014) und liegt damit deutlich unter dem Vergleichswert der Region Nürnberg mit 2.629 Einwohner/ km² (Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung).

Die Gemeinde Ottensoos hat eine Grundausstattung an öffentlichen Einrichtungen und Einrichtungen des täglichen Bedarfs. So sind u.a. vorhanden:

- Grundschule in Ottensoos,
- Kindergarten in Ottensoos,
- Bankfilialen in Ottensoos,
- Einzelhandel für Obst und Gemüse, sowie Metzger und Bäcker in Ottensoos,
- Ärzte und Zahnärzte
- sowie zahlreiche gemeinnützige Einrichtungen, Vereine und Verbände.

Der größte Teil der Einwohner lebt in Ottensoos.

Tabelle: Einwohner und Einwohnerentwicklung (Hauptwohnsitz) nach Ortsteilen
(Quelle: Gemeinde)

Ort	Einwohner 31.12.2005	Einwohner 31.12.2015	Veränderung absolut	Veränderung in %
Ottensoos	1.901	1.917	16	0,8 %
Rüblanden	128	133	5	3,9 %
Gesamt	2.029	2.050	21	1,0 %

Wie aus der differenzierten Betrachtung der Bevölkerungsentwicklung zu ersehen ist, ist das Bevölkerungswachstum in beiden Ortsteilen in den letzten 10 Jahren sehr gering. Die großen Bevölkerungszuwächse sind in den 70er bis 90er Jahren gewesen, als die großen Wohnbaugebiete hauptsächlich in Ottensoos ausgewiesen wurden. Vor allem die stagnierende Bevölkerungsentwicklung im Hauptort Ottensoos, der aufgrund seiner Lage und der S-Bahn-Anbindung eigentlich Impulsgeber für eine positive Bevölkerungsentwicklung sein sollte, ist durch ein mangelndes Angebot an verfügbarem Bauland bedingt.

Dabei weisen sowohl der Hauptort Ottensoos, als auch Rüblanden noch zahlreiche Baulücken auf (oder es steht aus dem alten Flächennutzungsplan zumindest eine Bauflächenreserve bereit). Allerdings dienen diese Baulücken der privaten Bevorratung und stehen dem Grundstücksmarkt nicht zur Verfügung. Dies ist vor allem im Hauptort Ottensoos problematisch. Um die Bevölkerungsentwicklung zu stabilisieren ist deshalb eine entsprechende Baulandpolitik der Gemeinde anzustreben.

5.2 Boden- und Baudenkmäler

Das Denkmalschutzgesetz (DSchG) unterscheidet Baudenkmäler und Bodendenkmäler. Diese sind in der Denkmalliste beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege eingetragen. Denkmäler sind vom Menschen geschaffene Sachen oder Teile aus vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt.

Wer **Baudenkmäler** oder geschützte Ausstattungsstücke beseitigen, verändern oder an einen anderen Ort verbringen oder in der Nähe von Denkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, benötigt eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, sofern sich dies auf Bestand und Erscheinungsbild eines der Baudenkmäler auswirken kann.

Bodendenkmäler sind bewegliche und unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden und in der Regel aus vor- oder frühgeschichtlicher Zeit stammen. Sie sind unberührt zu erhalten (DSchG, Art. 1).

Die im Gemeindegebiet vorhandenen Boden- und Baudenkmäler sind im Flächennutzungsplan und in der Themenkarte 6 (Bodendenkmäler) im Umweltbericht dargestellt.

5.3 Bestehende Bebauungspläne

Stand 13.12.2016

Nr.	Ortsteil	Name	Rechtskraft am
1	Ottensoos	Ziegelhütte	16.11.1978
3	Ottensoos	Scheer II	05.09.1980
5	Ottensoos	Tiefbrunnen	04.09.1979
6	Ottensoos	Stärkewiesel	09.06.1982
7	Ottensoos	Scheer III	19.07.1996
8	Ottensoos	Bräunleinsberg I	26.10.1987
9	Ottensoos	Bräunleinberg II	27.12.2000
10	Ottensoos	Wellanger	09.02.1998
11	Ottensoos	Mühlstatt 1	02.03.2000

5.4 Geplante Siedlungsentwicklung

Der Flächennutzungsplan soll für den Planungszeitraum von ca. 15-20 Jahren vorausschauend die Grundzüge der baulichen Entwicklung der Kommune vorbereiten. Hierzu ist eine Bedarfsermittlung erforderlich. Basierend auf den Grundlagen

- bisherige Einwohnerentwicklung,
- Prognosen des Landesamts für Statistik
- Funktion der Gemeinde und
- regionalplanerischen Vorgaben

werden die zu erwartende und angestrebte Einwohnerentwicklung und hierauf aufbauend der Bauflächenbedarf prognostiziert.

5.4.1 Ziele der Siedlungsentwicklung

Ziel der gemeindlichen Siedlungsentwicklung ist es, die leicht positive Bevölkerungsentwicklung der letzten 20 Jahre (siehe Kap. 2.4) fortzusetzen und der Überalterung entgegenzuwirken.

Aufgrund der Lage in der äußeren Verdichtungszone des Verdichtungsraums Nürnberg-Fürth-Erlangen mit seiner positiven Bevölkerungsprognose in den nächsten 20 Jahren und der guten Ausstattung der Gemeinde mit Einrichtungen des öffentlichen Bedarfs sowie der sehr guten Anbindung an die Verkehrsinfrastruktur (S-Bahn) soll auch in Ottensoos eine positive Bevölkerungsentwicklung angestrebt werden. Dieses Ziel kann aber nur erreicht werden, wenn einer weiteren Abwanderung der jüngeren Bevölkerung entgegengewirkt wird und insbesondere ausgewiesene Bauflächen auch dem Grundstücksmarkt zur Verfügung stehen.

Aus der Analyse der Daten zur Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur wird deutlich, dass der Wohnbevölkerung im Gemeindegebiet ein gutes Angebot an Arbeitsplätzen innerhalb der Gemeinde gegenüber steht. Dennoch besteht auch hier aufgrund des Auspendlerüberschusses ein weiteres Entwicklungspotenzial. Hier kann durch Ausbau des bestehenden Gewerbegebietes am Bräunleinsberg der Einpendlerstrom in den Verdichtungsraum verringert werden. Eine größere Ausweisung von Gewerbegebieten in den anderen Ortsteilen (mit Ausnahme geringer Ergänzungen in Ottensoos) wird dagegen nicht angestrebt.

5.4.2 Wohnflächen-Bedarfsermittlung

Um die Wohnbauflächen ausreichend zu bemessen, muss die zukünftige Bevölkerungsentwicklung für den Planungszeitraum von 15 Jahren geschätzt bzw. anhand der Entwicklungsziele der Gemeinde festgelegt werden. Grundlage für die Berechnungen bilden die Statistik kommunal und die GENESIS-Online Datenbank, Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung.

Einwohnerzahl der Gesamtgemeinde in den letzten Jahren

Jahr	Bevölkerung insgesamt	Veränderung zum Vorjahr	
		Anzahl	%
2006	2.043	- 6	- 0,3 %
2007	2.037	- 6	- 0,3 %
2008	2.039	2	0,1 %
2009	2.062	23	1,1 %
2010	2.062	--	--
2011	2.045	- 17	- 0,8 %
2012	2.051	6	0,3 %
2013	2.045	- 6	- 0,3 %
2014	2.028	- 17	- 0,8 %
2015	2.039	11	0,5 %

Quelle: Statistik kommunal 2014, GENESIS-Online 2016

Durchschnittliche jährliche Bevölkerungsentwicklung der letzten 10 Jahre: - 0,1 %

Angestrebte künftige Einwohnerentwicklung

In der Region 7 (Region Nürnberg) ist die Bevölkerungszahl konstant bzw. zeigt mit einer mittleren jährlichen Bevölkerungsveränderung von 0,3 % in den letzten 10 Jahren eine positive Bilanz. Diese liegt minimal unter dem bayerischen Durchschnitt, jedoch etwas über dem des Regierungsbezirks Mittelfranken. Der Landkreis Nürnberger Land hatte in den letzten 10 Jahren eine negative Bevölkerungsentwicklung (-0,19 %), die sich sehr unterschiedlich auf die einzelnen Gemeinden verteilt.

Die regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2034 (Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, 2015) sieht im Zeitraum 2014 bis 2034 für den Landkreis Nürnberger Land eine positive Bevölkerungsentwicklung von 1,5 % Zuwachs. Die Region Nürnberg insgesamt wird laut der Prognose eine positive Entwicklung von 4,8 % erreichen. Der bayerische Durchschnitt liegt bei 5,0 % Zuwachs. Für den Verdichtungsraum Nürnberg-Fürth-Erlangen wird für den Zeitraum der nächsten 20 Jahre ein Bevölkerungszuwachs von 5 bis 6 % prognostiziert.

Die Prognose des Landesamts für Statistik zeigt für die Gemeinde Ottensoos bis zum Jahr 2034 einen Bevölkerungszuwachs von 6,5 % auf.

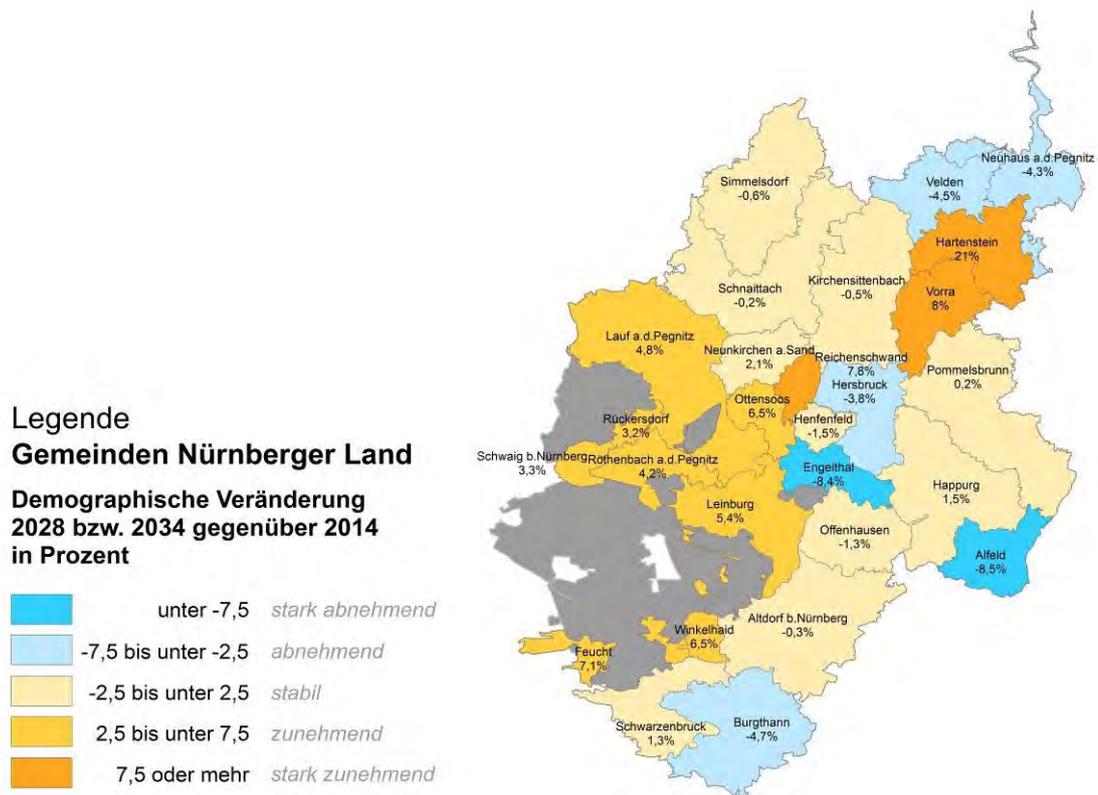


Abb.: Prognose Bevölkerungswachstum im Landkreis Nürnberger Land,
 Quelle: Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung 2016, Grafik Team 4

Für Ottensoos wird für den Planungszeitraum von 15 Jahren ein Bevölkerungszuwachs von 7,5 % als Ziel angestrebt. Dies liegt etwas über der Prognose des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung.

Begründung

- Aufgrund der Lage der Gemeinde im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen und insbesondere der hervorragenden Verkehrsanbindung in den Verdichtungsraum (S-Bahn-Haltestelle in Ottensoos) und gleichzeitig sehr guter Straßenverkehrsanbindung hat Ottensoos eine hohe Attraktivität als Wohnstandort.
- Die Altersstruktur der Gemeinde Ottensoos weist einen im Vergleich zu vor 20 Jahren hohen Anteil an 6-18-Jährigen auf. Dagegen geht der Anteil der Bevölkerung im Alter von 18-40 Jahren zurück. Gerade in dieser Altersschicht erfolgen jedoch die meisten Haushaltgründungen. Dies bedeutet, dass diese Altersgruppe nicht im Ort bleibt, sondern in Nachbarorte abwandert. Aufgrund der guten Standortvoraussetzungen (s.o.) soll gerade auch für die nachgeborenen Ortsansässigen künftig ausreichendes Bauland zur Verfügung stehen.
- Die leicht negative bzw. stagnierende Bevölkerungsentwicklung der letzten Jahre resultiert im Wesentlichen aus dem Mangel an zur Verfügung stehenden Bauflächen. Der örtliche Bedarf an Bauflächen durch Nachgeborene kann aber offensichtlich nicht durch die Möglichkeit der Baulückenschließung gedeckt werden. Die Flächen hierfür wären zwar teilweise vorhanden, werden aber von den privaten Eigentümern seit Langem nicht zur Verfügung gestellt. Hier ist die Gemeinde durch eine entsprechende Baulandpolitik gefordert.

- In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass die in benachbarten Orten ausgewiesenen Flächen (wie z. B. in Schwaig) aufgrund der Nähe zum Verdichtungsraum sehr gut angenommen und rasch bebaut werden. Ottensoos verfügt über ähnliche Standortqualitäten wie Schwaig, so dass man auch hier von einer guten externen Nachfrage nach Bauflächen ausgehen kann.
- Der Landkreis Nürnberger Land zeigt seit 2012 eine positive Bevölkerungsentwicklung. Das angestrebte moderate jährliche Bevölkerungswachstum von +0,5 % basiert auf diesem positiven Trend der letzten Jahre.

Ermittlung der prognostizierten Einwohnerzahl (EW) 2031

$$\begin{array}{rclclcl} \text{EW 2016} & \times & \text{Bevölkerungswachstum} & \times & \text{15 Jahre} & = & \text{EW-Zuwachs 2031} \\ 2.039 \text{ EW} & \times & 0,5 \% & \times & 15 \text{ Jahre} & = & 153 \text{ EW} \end{array}$$

$$\text{Einwohnerzahl 2031: } \quad 2.039 \text{ EW} + 153 \text{ EW} = 2.192 \text{ EW}$$

Ermittlung des Bauflächenbedarfs bis 2031

1. Wachstumsbedarf

$$\begin{array}{rclcl} \text{Einwohnerzuwachs (-Planungswert) im Jahr 2031} & = & \mathbf{153 \text{ EW}} \\ 153 \text{ EW} : 2,0 \text{ Personen*/Haushalt} & = & \mathbf{77 \text{ Wohneinheiten (WE)}} \end{array}$$

*Begründung s. Auflockerungsbedarf

2. Auflockerungsbedarf

Im Gemeindegebiet beträgt die derzeitige Haushaltsgröße ca. 2,23 Personen je Haushalt (2.039 EW / 916 Wohnungen) und liegt damit über dem bayerischen Durchschnitt (2,06 Personen/Haushalt, 2013). Der Auflockerungsbedarf ergibt sich aus der Verminderung der Belegungsdichte.

Da in Ottensoos ein hoher Anteil an Einwohnern mit einem Alter von 65 und mehr Jahren wohnt (ca. 20 % der Bevölkerung), wird der Anteil von Haushalten mit nur einer Person in den nächsten Jahren erheblich zunehmen. Hieraus ergibt sich ein Auflockerungsbedarf. Dies bestätigt auch eine Studie des Gemeindeforschungsinstituts Empirica (NN, 11.11.2010), die auch bei stagnierender Bevölkerung einen erheblichen Bedarf an neuen Wohneinheiten aufgrund von immer mehr Einzelhaushalten sieht. Vorausberechnungen der Bay. Staatsregierung lassen erwarten, dass die durchschnittliche Haushaltsgröße in Bayern bis 2030 auf 1,9 Personen sinken wird (42,6% Einpersonenhaushalte). Im ländlichen Raum liegt die Haushaltsgröße etwas höher als im städtischen Raum. Deshalb wird für den Planungszeitraum eine geringfügig veränderte Haushaltsgröße von **2,0 Personen pro Haushalt** zu Grunde gelegt.

Ermittlung des Auflockerungsbedarfs

$$\begin{array}{rclcl} 2.039 \text{ EW} & : & 2,0^* & = & 1.020 \text{ WE} & \text{(*künftige Haushaltsgröße)} \\ \text{Bestand WE gesamt} & = & & & \underline{916 \text{ WE}} & \\ \text{Auflockerungsbedarf} & & & & \mathbf{104 \text{ WE}} & \end{array}$$

3. Reservebedarf

Der zu planende Reservebedarf entsteht daraus, dass für **1,5 % des jeweiligen Einwohnerbestandes** Reserveflächen bereitgestellt werden sollten, um

- auf die Bodenpreise regulierend einzuwirken,
- unvorhersehbaren Entwicklungen vorzubeugen,
- Alternativen zu haben,
- als Brücke für die Zeit nach dem Prognosezeitraum zu dienen.

$$\begin{aligned} \text{Reservebedarf: } 2.039 \text{ EW} \times 1,5 \% &= 31 \text{ EW} \\ 31 \text{ EW} : 2,0 &= \mathbf{16 \text{ WE}} \end{aligned}$$

4. Bauflächenbedarf bis 2031

Wachstumsbedarf	=	77 WE
Auflockerungsbedarf	=	104 WE
Reservebedarf	=	<u>16 WE</u>
		197 WE

Baudichte: 16 WE/ha (teils verdichtete teils lockere Einzel- und Doppelhausbebauung)
Bruttobaufläche (inkl. Nebenflächen wie Erschließung etc.)

→ **Erforderliche Brutto-Wohnbaufläche bis 2031: 197 WE : 16 WE/ha = 12,3 ha**

5. Berücksichtigung noch freier Bauflächen und Baulücken

Für die Neuplanungen abzuziehen sind jedoch die noch vorhandenen **freien Bauflächen**:

Wohnbauflächen

Ottensoos	ca. 3,76 ha
Gesamt	ca. 3,76 ha

Gemischte Bauflächen

Ottensoos	ca. 1,13 ha
Rüblanden	ca. 1,17 ha
Gesamt	ca. 2,30 ha

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass viele der Grundstücke der privaten Bevorratung dienen oder aufgrund fehlender Abgabebereitschaft dem freien Markt nicht zur Verfügung stehen und somit auch weiterhin mittelfristig nicht für eine Bebauung zur Verfügung stehen. V.a. im Ortskern und in Rüblanden handelt es sich bei den Baulücken auch um Nebenflächen wie Gärten, Kleintierhaltungen, Lagerflächen etc. die zur dörflichen Siedlungsstruktur gehören und auch nicht zwingend einer Bebauung zugeführt werden sollen.

Die Gemeinde Ottensoos hat auf der Basis der Baulückenanalyse bereits vor der Erstellung des Flächennutzungsplanes Kontakt mit mehreren Grundeigentümern von Baulücken aufgenommen und ihre Verkaufsbereitschaft abgefragt. Dabei war festzustellen, dass bei den meisten Eigentümern keine Verkaufsbereitschaft besteht oder die Flächen zurückgehalten werden und zunächst der Eigenbedarf Nachgeborener abgewartet werden soll. Damit wird deutlich, dass der vorhandene Bestand an Baulücken auch in den nächsten Jahren nicht mobilisiert werden kann und allenfalls für bauwillige Kinder von Grundstückseigentümern zur Verfügung steht. Für den Großteil an Bauwilligen aus dem Gemeindegebiet oder der Region müssen neue Bauflächen angeboten werden. Um sicherzustellen, dass diese auch dem Grundstücksmarkt zur Verfügung stehen, möchte die Gemeinde Bauflächen nur noch ausweisen, wenn sie zumindest Eigentümer eines Teils der Grundstücke wird. Damit soll der Entstehung von Neubaugebieten mit einem hohen Anteil von Baulücken künftig entgegengewirkt werden.

Als **freies Potential** sind deshalb max. 30 % von insgesamt ca. 6,1 ha, also **etwa 2,0 ha** anzusehen.

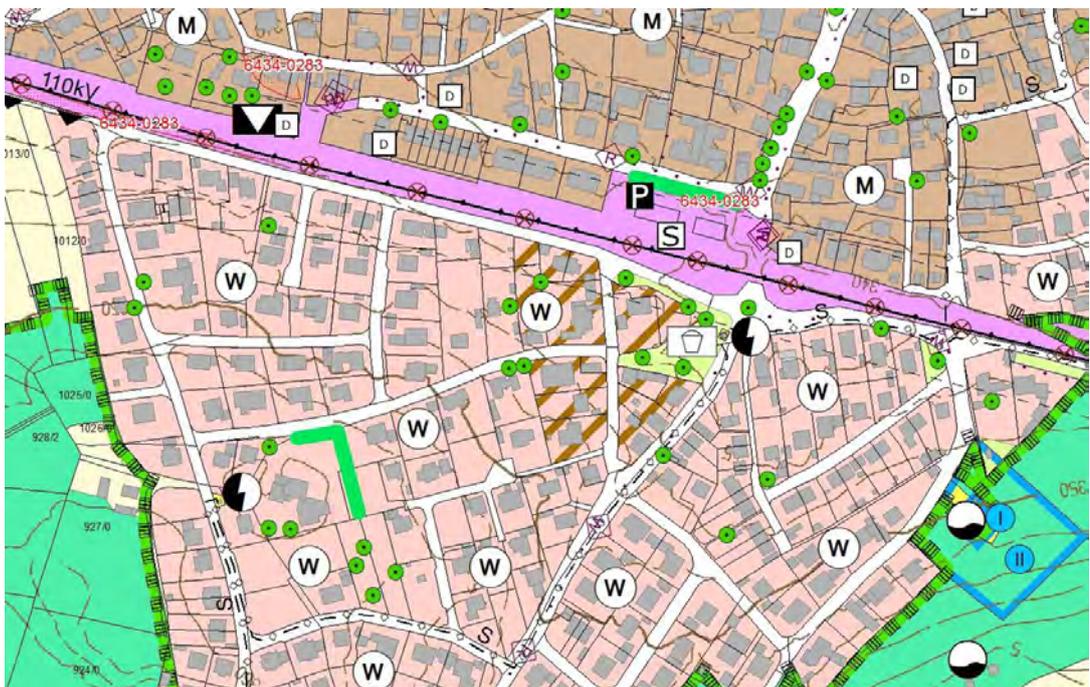
Verbleibender, neu abzudeckender Bedarf: 12,3 ha - 2,0 ha = 10,3 ha

5.5 Anpassung bestehender Bauflächen

Im Rahmen der Bestandserfassung wurden auch die bereits im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen hinsichtlich der Art der Nutzung überprüft.

Dabei war festzustellen, dass im Ortsteil Ottensoos südlich der Bahnlinie ein größeres Mischgebiet dargestellt ist, in dem ausschließlich Wohnnutzung vorhanden ist. Deshalb wurde im Rahmen der Fortschreibung die Art der Nutzung berichtigt.

Die betreffende Fläche ist in der folgenden Übersichtskarte dargestellt (die im alten Flächennutzungsplan dargestellte Nutzung ist als Schraffur überlagert).



5.6 Geplante Bauflächen

Im Folgenden werden gegliedert nach Ortsteilen die geplanten Bauflächen des Flächennutzungsplans hinsichtlich der Bestandssituation und der Umweltauswirkungen der Planung bewertet.

Zu den Beschreibungen der Bauflächen ist jeweils eine Übersichtskarte (Ausschnitt des Flächennutzungs- und Landschaftsplans) dargestellt, aus der die Lage der einzelnen behandelten Flächen ersichtlich wird.

<u>Bestand</u>	<u>Planung</u>	
		Wohnbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO (rot)
		Gemischte Baufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO (braun)
		Gewerbliche Baufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO (grau)
		Gemeinbedarfsfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2.2 BauGB (violett)

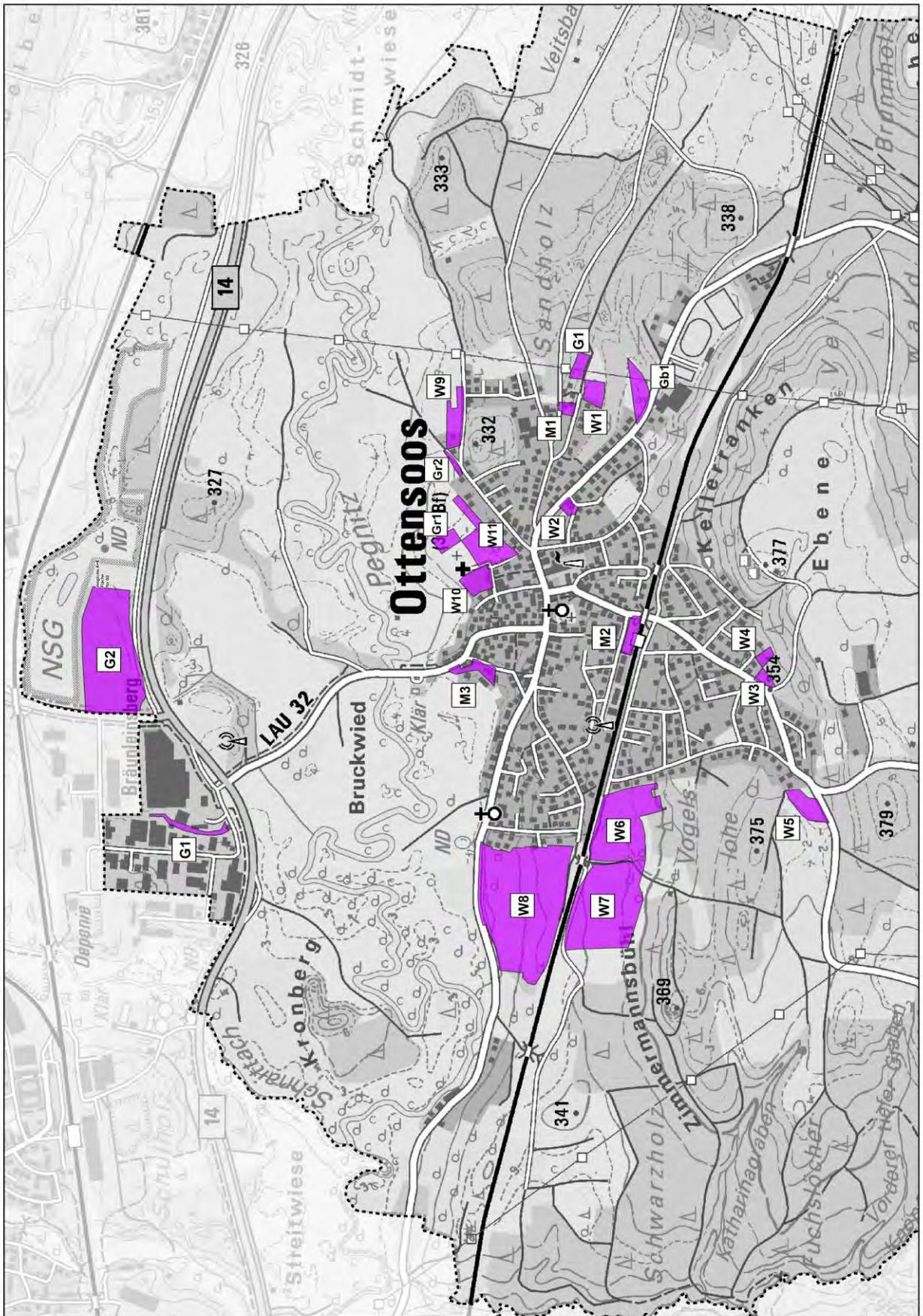


Abb: Übersicht geplanter Bauflächen

5.5.1 Ottensoos

Siedlungsstruktur

Ottensoos ist Hauptort der Gemeinde und Sitz der Verwaltung sowie mehrerer Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen. Der Ort hat sich am Südrand des Pegnitztals auf einer älteren, hochwasserfreien Flussterrasse entwickelt. Der auch heute noch gut erkennbare Altort hat sich um die Wehrkirche entlang der Hans-Pirner-Straße bzw. Rüblandener Straße entwickelt. Die großzügigen Hofstellen und mächtigen Sandsteinhäuser mit den steilen Dächern zeugen vom Wohlstand, den der frühere Hopfenanbau dem Ort brachte.

Aufgrund der verkehrsgünstigen Lage und dem im 19. Jahrhundert erstellten Bahnanschluss ist der Ort Ottensoos rasch gewachsen. In den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts erfolgten neuzeitliche Siedlungserweiterungen zunächst zwischen dem Altort und der Bahnlinie, später auch großflächig südlich der Bahnlinie. Da der Ort Ottensoos von Durchgangsverkehr frei ist und auch keine größeren Gewerbeansiedlungen aufweist ist der Ort heute ein sehr gefragter und ruhiger Wohnort, der auch zahlreiche Einrichtungen des täglichen Bedarfs wie insbesondere die Grundschule und einzelne Ladengeschäfte anbietet. Mit dem S-Bahn-Haltepunkt ist der Ort hervorragend an das Oberzentrum Nürnberg und den Schienenverkehr angebunden. Durch die LAU 32 und die B14 ist auch die Straßenverkehrsanbindung sehr gut.

Bevölkerungsstand: 1.917

Bauflächen / Bestand:	Wohnbaufläche	28,0 ha
	gemischte Baufläche	18,4 ha
	gewerbliche Baufläche	1,9 ha

Gemeinbedarf: Rathaus
Grundschule Ottensoos
Bauhof
Freiwillige Feuerwehr

Einrichtungen der Kinderbetreuung:

- Kinderkrippe/ -garten und Kindertagesstätte:
Ev. Kinderhaus Regenbogen

Soziale Einrichtungen / Altenbetreuung:

- keine eigenen Einrichtungen (entsprechende Einrichtungen finden sich in der Stadt Lauf)

Kirchliche Einrichtungen:

- Evangelische Kirche St. Veit
- Katholische Kirche St. Johannes

Grünflächen: alter und neuer Friedhof
Sportplätze FC Ottensoos u. FCO Tennisclub
Spielplätze: Hans-Pirner-Str., Schönberger Str.
Spielhof Grundschule, Bolzplatz südl. Grundschule

Freie Bauflächen:	unbebaute Wohnbaufläche:	3,76 ha
	unbebaute gemischte Baufläche:	1,13 ha

Grünordnerische Ziele

Freihaltung der Talaue der Pegnitz, keine Siedlungsentwicklung in nördliche Richtung. Erhalt der kompakten Ortsstruktur, dabei Eingriffe in das Sandholz östlich des Ortes vermeiden, maßvolle Entwicklung im Westen des Ortes. Erhalt der wertvollen und ortsbildprägenden innerörtlichen Grünbestände um den Dorfweiher sowie im Bereich ehemaliger Eichenanger.

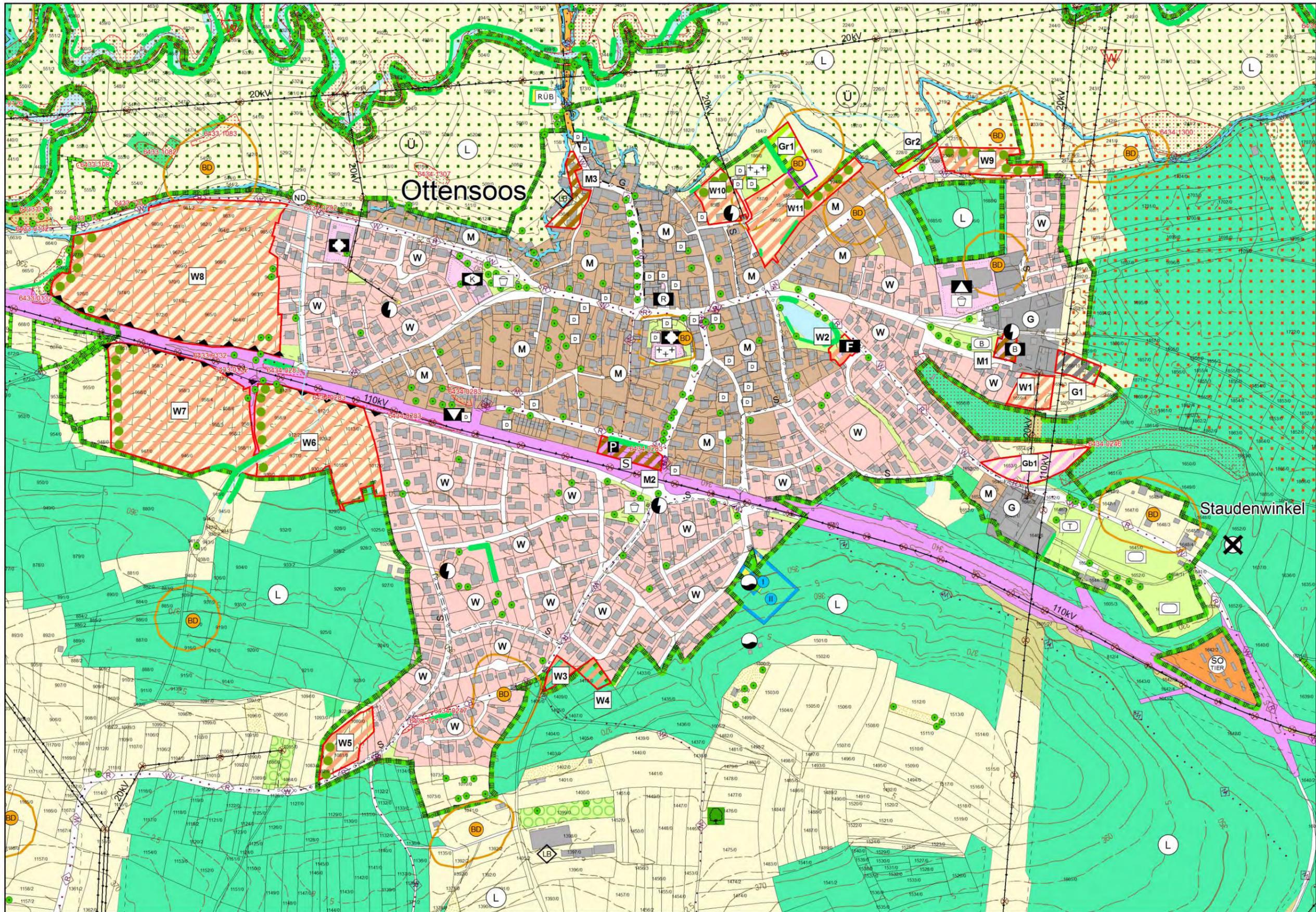
-Grundzüge der baulichen Entwicklung

Als Hauptort des Gemeindegebietes soll Ottensoos weiterhin Schwerpunkt der baulichen Entwicklung bleiben. Aufgrund der guten ÖPNV-Anbindung kann Ottensoos auch einen Schwerpunkt der weiteren Siedlungsentwicklung im Landkreis Nürnberger Land darstellen. Aufgrund der in vielen Bereichen angrenzenden für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedeutenden Flächen (Pegnitzau im Norden, Sandholz im Osten, Kellerrangen und Vogelslohe im Süden) kommt eine größere Siedlungsentwicklung nur in westlicher Richtung in Frage.

Planung neuer Bauflächen

W 1	0,3 ha	Ortsabrundung und Lückenschluss am östlichen Ortsrand, südl. des Gewerbegebietes Wellanger auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche. Nutzungseinschränkungen bestehen durch eine über das Gebiet verlaufende 20 kV-Freileitung
W 2	0,12 ha	Umnutzung der Flächen der Feuerwehr nach deren Umzug nach Gb1 im Osten des Ortes
W 3	0,13 ha	Ortsabrundung auf Waldfläche (derzeit Kahlschlag) außerhalb des LSG mit guter Erschließungsmöglichkeit.
W 4	0,12 ha	Lückenschluss der im Osten in bewaldeten Hang ausgreift, Bebauung im westlichen Teil straßennah vorsehen. Landschaftsschutzgebiet.
W 5	0,45 ha	Erweiterung des südlichen Ortsrands um 3 bis 4 gut erschließbare Baugrundstücke. Der westl. angrenzenden Geländerrücken wird nicht übersprungen. Landschaftsschutzgebiet angrenzend. Ortsrandeingrünung nach Westen erforderlich.
W 6	2,43 ha	Ortserweiterung am westlichen Ortsrand, südlich der Bahnlinie auf landwirtschaftlich genutzter Fläche. Der offene und bewachsene Graben kann später als Grünfläche dienen oder muss naturnah an den Rand verlegt werden. Lärmschutz zur Bahnlinie und Eingrünung erforderlich. Erschließungsansatz durch Ziegelhüttenstr.
W 7	3,49 ha	Westlich an W6 anschließende landwirtschaftliche Fläche ohne bisherige Anbindung an die Siedlung. Realisierung erst mittelfristig nach Bebauung der Fläche W6 sinnvoll. Erschließung über Ziegelhüttenstraße (evtl. Erweiterung des vorh. Bahndurchlasses). Lärmschutz zur Bahnlinie und Eingrünung erforderlich.
W 8	6,14 ha	Ortserweiterung am westlichen Ortsrand, nördlich der Bahnlinie auf landwirtschaftlich genutzter Fläche. Möglichst Freihaltung des Bachlaufs im Norden mit breiterer Eingrünung (hier auch Bodendenkmal), Eingrünung nach Westen erforderlich. Im Nordosten bereits Erschließungsansätze durch Mühlstadt und Eichenhainstr. Lärmschutz zur Bahnlinie erforderlich.

W 9	0,5 ha	Ortserweiterung am nordöstlichen Ortsrand zur Pegnitzau auf landwirtschaftlich genutzter Fläche. Erweiterung des Wellanger-Gebietes mit Einbeziehung bereits vorhandener Splitterbebauung. Einschränkung durch vorhandenes Bodendenkmal. Eingrünung nach Norden und Osten erforderlich.
W 10	0,41 ha	Zwischen neuem Friedhof und nordöstlichem Ortsrand gelegene landwirtschaftlich genutzte Innenentwicklungsfläche. Im Süden schon teilweise durch landwirtschaftliche Gebäude und Trafohaus bebaut. Ortsrandeingrünung Richtung Norden erforderlich. Bodendenkmal vorhanden.
W 11	1,0 ha	Zwischen Ortsrand und neuem Friedhof gelegene landwirtschaftlich genutzte Lückenschlußfläche. Teilweise als Koppel genutzt. Ortsrandeingrünung Richtung Pegnitzau notwendig. Bodendenkmal vorhanden.
M 1	0,12 ha	Umnutzung der Fläche des Bauhofs nach dessen Umzug in die Gemeinbedarfsfläche Gb1 am östlichen Ortsrand
M 2	0,26 ha	Innerörtliche Entwicklungsfläche (Pendlerparkplatz vorgesehen). Fläche im Bahnbesitz, teilw. schon als Parkplatz genutzt.
M 3	0,28 ha	Ortsabrundung am nordwestlichen Ortsrand zur Einbeziehung der vorhandenen Bebauung, soweit diese außerhalb des Überschwemmungsgebietes liegt.
G 1	0,21 ha	Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes für nebenliegenden Gewerbebetrieb. Wird bereits als Lagerfläche genutzt. 110 kV-Freileitung vorhanden (Baubeschränkung)
Gb 1	0,48 ha	Fläche zwischen östlichem Ortsrand und Siedlungsbereich Staudenwinkel. Neue, zentrale Gemeinbedarfsfläche für Feuerwehr und Bau-, sowie Wertstoffhof. Die Fläche wird bisher landwirtschaftlich genutzt (z. T. Pferdekoppel). Nutzungseinschränkungen durch 110 kV-Freileitung und aus Gründen des Immissionsschutzes.



5.5.2 Rüblanden

Siedlungsstruktur

Der Ort Rüblanden hat sich in einer sanften Mulde des Albvorlandes südöstlich von Ottensoos aus wenigen Hofstellen entwickelt. Der alte Ortskern liegt dabei im südlichen Teil des heutigen Ortes um den Dorfweiher. Rüblanden ist durch eine relativ weiträumige Siedlungsstruktur mit größeren Grünflächen um die Hofstellen gekennzeichnet und weist ein attraktives Ortsbild auf.

Auch in Rüblanden sind zwar zahlreiche Neubauten entstanden, ausgeprägte Neubausiedlungen gibt es aber nicht. Der Ort ist auch heute noch überwiegend durch landwirtschaftliche Hofstellen und Gebäude geprägt.

Rüblanden ist nur durch untergeordnete Ortsstraßen an das überregionale Straßennetz angebunden, eine Engstelle ist die Bahnunterführung bei Ottensoos. Öffentliche Einrichtungen sind mit Ausnahme des Feuerwehrhauses nicht vorhanden.

<u>Bevölkerungsstand:</u>	133	
Bauflächen / Bestand:	gemischte Baufläche	7,3 ha
Gemeinbedarf:	Freiwillige Feuerwehr	
Grünflächen:	Spielplatz gegenüber der FFw	
Freie Bauflächen:	unbebaute gemischte Baufläche:	1,17 ha

Grünordnerische Ziele

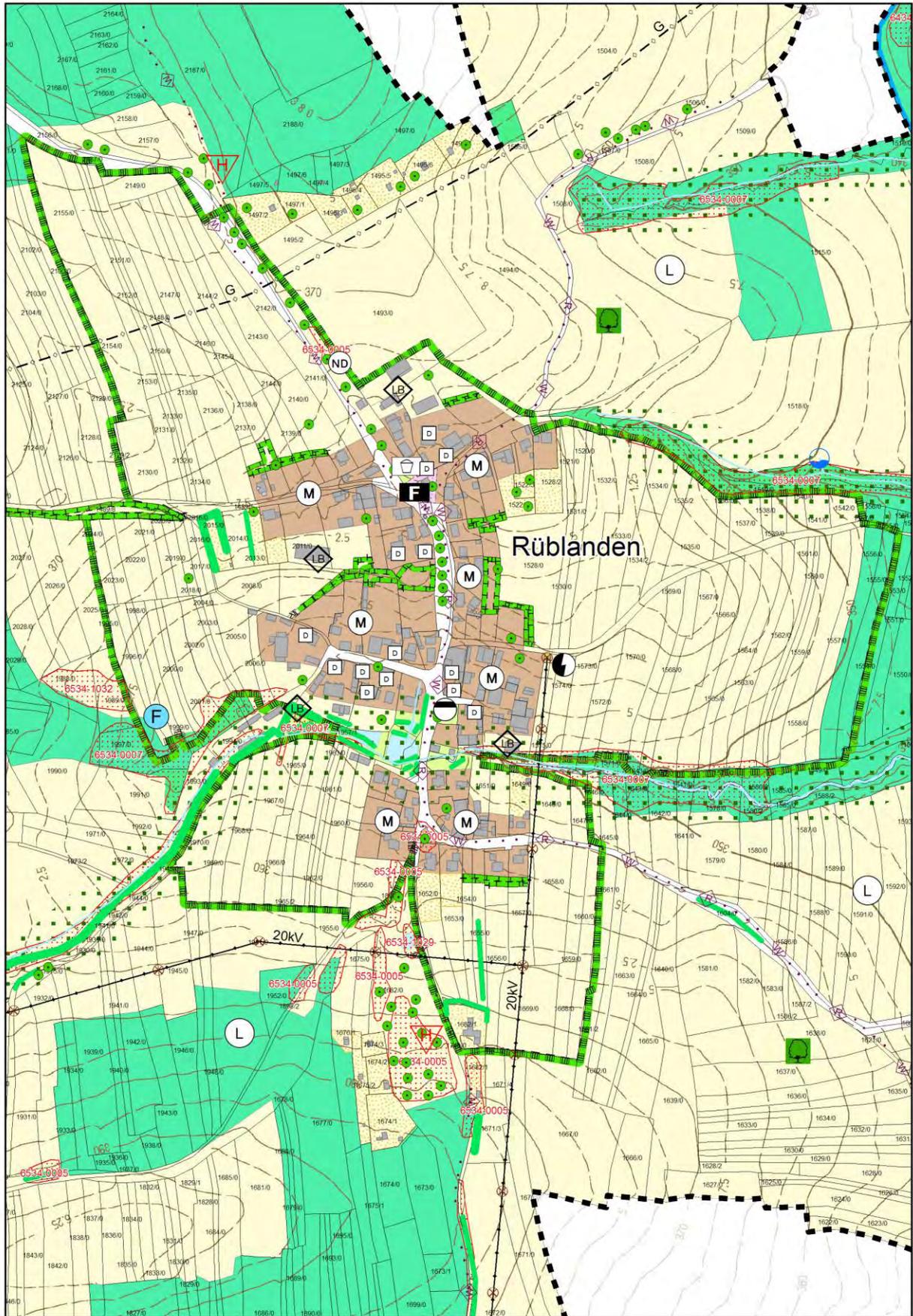
Erhalt der zahlreichen innerörtlichen Grünflächen, insbesondere der Dorfweiher sowie der Reste von Hutangern und Obstgärten. Freihaltung des Talraums des Baches im Süden des Ortes, Ortsrandeingrünung durch Streuobstwiesen anstreben.

Grundzüge der baulichen Entwicklung

Keine größere Ausweisung von Bauflächen, Lückenschlüsse bzw. Beschränkung auf die im Bereich der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung festgelegten Bauflächen.

Planung neuer Bauflächen

Keine Neuplanung, ausreichend Bauplätze durch Einbeziehungssatzung vorhanden.



5.5.3 Gewerbegebiet Bräunleinsberg

Siedlungsstruktur

Das Gewerbegebiet Bräunleinsberg hat sich am nördlichen Talrand der Pegnitz auf einer älteren hochwasserfreien Flussterrasse nördlich der B14 entwickelt. Es ist Teil eines größeren Gewerbegebietskomplexes zwischen der B14 und der Bahnlinie Nürnberg-Hersbruck. Es ist über die B14 und die nahe Anschlussstelle Lauf Nord hervorragend an das überregionale Verkehrsnetz angebunden.

Der im Gemeindegebiet von Ottensoos liegende Teilbereich ist bereits vollständig bebaut. Die straßenmäßige Binnenerschließung des Gebietes ist verbesserungsbedürftig.

Bevölkerungsstand: -

Bauflächen / Bestand: Gewerbliche Baufläche 10,2 ha

Freie Bauflächen: Gewerbliche Baufläche 0 ha

Grünordnerische Ziele

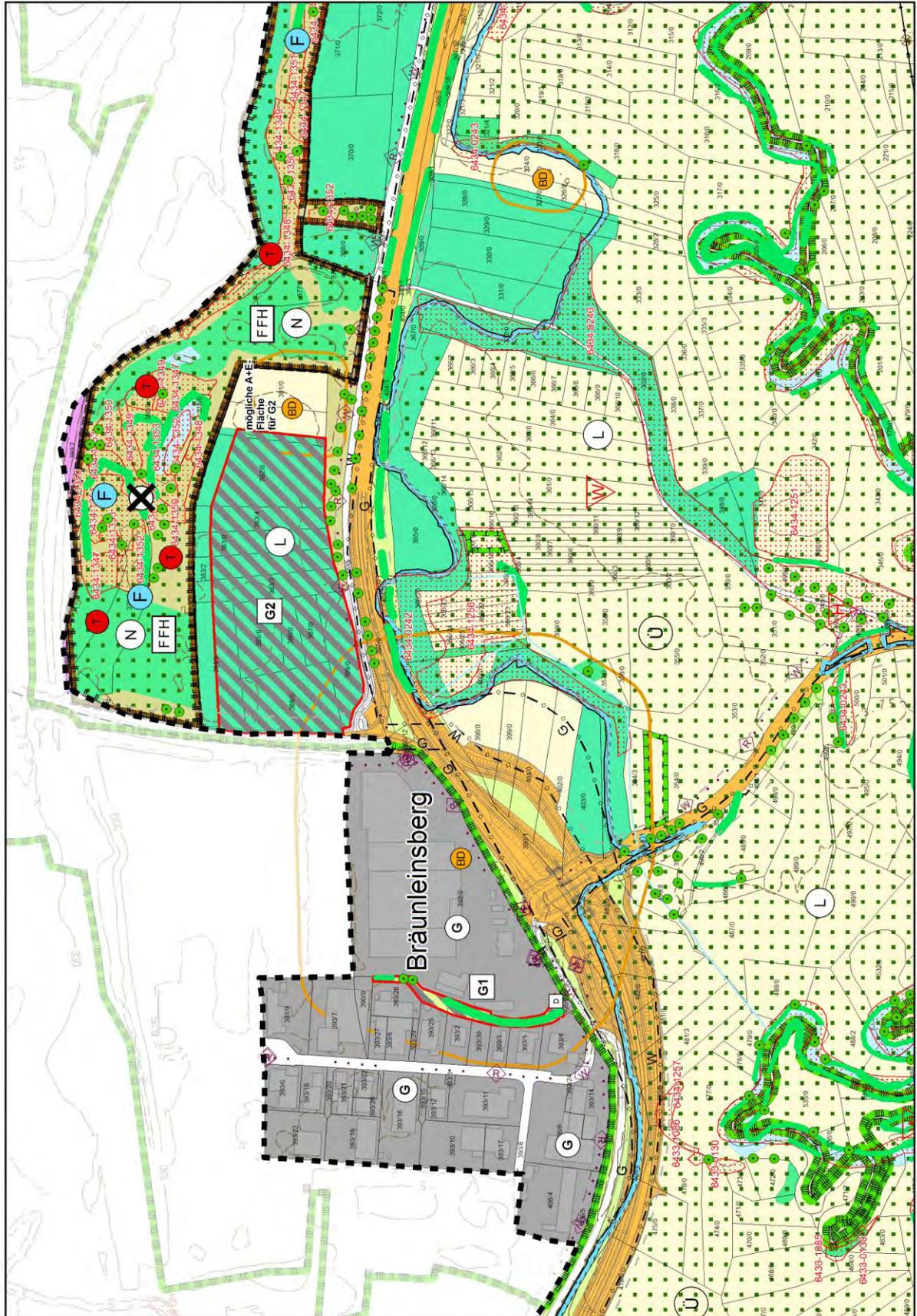
Einbindung des Gebietes in die Landschaft, insbesondere zur B14 hin, weiterhin bessere Gliederung und Durchgrünung des Gebietes durch Großbaumpflanzungen insbesondere entlang der Erschließungsstraßen.

Grundzüge der baulichen Entwicklung

Aufgrund der günstigen Verkehrsanbindung (keine Ortsdurchfahrt bis zur Autobahnananschlussstelle) ist das Gebiet grundsätzlich hervorragend für gewerbliche Ansiedlungen, auch für Unternehmen mit größerem Verkehrsaufkommen, geeignet. Eine Erweiterung des Gebietes wäre nur in östlicher Richtung östlich der Verbindungsstraße nach Speikern denkbar. Hier grenzen ein mittelalter Waldbestand sowie das Naturschutzgebiet „Feuchtgebiet und Sandmagerrasen bei Speikern“ an. Eingriffe in das Naturschutzgebiet sind ausgeschlossen, eine Erweiterung wäre deshalb nur im Bereich des Waldgebietes denkbar. Hierfür kommen lediglich straßennahe Flächen unmittelbar angrenzend an die B14 bzw. die Straße nach Speikern in Frage, Pufferzonen zum Naturschutzgebiet sind zwingend erforderlich.

Planung neuer Bauflächen

G 1	0,23 ha	Redaktionelle Anpassung an tatsächlichen Bestand. Fläche ist faktisch gewerblich genutzt und nur kleinflächig mit Hecken oder Bäumen bestockt, Ausgleich bereits erbracht
G 2	4,11 ha	Erweiterungsfläche des vorhandenen Gewerbegebietes, östlich begrenzt durch Verbindungsstraße nach Speikern und südlich durch die B14. Richtung Norden muss Wald als Puffer zum Naturschutzgebiet erhalten bleiben. Aufgrund der Empfindlichkeit des NSG keine stark emittierenden Betriebe. Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet. Bodendenkmäler im Osten und Südwesten vorhanden. FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.



5.6 Bauflächenübersicht

Ortsteil	Bestand in ha				Planung in ha				
	W	M	G	SO	W	M	G	Gb	Gr
Ottensoos	27,96	18,38	1,93	0,70	15,09	0,66	0,21	0,48	0,32
Rüblanden	-	7,82	-	-	-	-	-	-	-
GE Bräunleinsberg	-	-	10,17	-	-	-	4,34	-	-
Summe	27,96	26,20	12,10	0,70	15,09	0,66	4,55	0,48	0,32

Begründung der Ausweisungen - Nachhaltige Siedlungsentwicklung

Die geplante Flächennutzung im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt die Ziele einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung.

Die Gemeinde Ottensoos hat bereits in der Vergangenheit Maßnahmen ergriffen, um die bauliche Nachverdichtung zu stärken und den Bedarf an Baulandausweisungen zu minimieren. Der Schwerpunkt lag darin, baureife Baulücken einer Bebauung zuzuführen.

Die Gemeinde Ottensoos hat weiterhin im Rahmen des Vorentwurfs Möglichkeiten geprüft, ob durch Umnutzung brachliegender oder mindergenutzter Flächen neue Baumöglichkeiten geschaffen werden können. Derartige Konversionsflächen sind im Gemeindegebiet von Ottensoos das ehemalige Areal der Kronen-Bräu im Ortskern von Ottensoos. Hier wurden bereits mehrere Studien über Möglichkeiten zur Umnutzung des leerstehenden Gebäudekomplexes erarbeitet. Die Gemeinde konnte das Areal erwerben und wird es einer gemischten baulichen Nutzung aus Wohnen und Seniorenwohnungen sowie ergänzenden Gemeinbedarfseinrichtungen zuführen. Allerdings wird die Umnutzung des Areals nicht ausreichen, um den Bauflächenbedarf zu befriedigen. Deshalb hat der Gemeinderat im Rahmen der Erarbeitung des Vorentwurfs des Flächennutzungsplanes weitere Überlegungen zur Ausweisung neuer Bauflächen angestellt.

Mögliche Bauflächen wurden von den Mitgliedern des Gemeinderates in einem halbtägigen Workshop auf der Grundlage einer aktuellen Bestandserfassung des Planungsbüros erarbeitet. Die Vorschläge des Gemeinderates aus dem Workshop wurden durch das Planungsbüro bewertet und aus städtebaulicher Sicht ungünstige Vorschläge oder Flächen mit höheren Konflikten mit den Schutzgütern des Naturhaushaltes oder dem Landschaftsbild identifiziert.

In der anschließenden Gemeinderatssitzung wurden dann die vorliegenden Bauflächen beschlossen und ein Teil der städtebaulich und landschaftlich weniger geeigneten Bauflächen nicht weiter verfolgt (vgl. Umweltbericht Kap. 8). Dennoch liegt die Ausweisung von Wohnbauflächen über dem erforderlichen Bedarf. Dies ist erforderlich, um nicht in Abhängigkeit von einzelnen Grundeigentümern zu geraten und auch um im Rahmen der Beteiligung zum Vorentwurf Hinweise auf mögliche Konflikte zu den angedachten Bauflächen zu erhalten.

Um sicherzustellen, dass neue Bauflächen auch dem Grundstücksmarkt zur Verfügung stehen, möchte die Gemeinde Bauflächen nur noch ausweisen, wenn sie zumindest Eigentümer eines Teils der Grundstücke wird. Damit soll der Entstehung von Neubaugebieten mit einem hohen Anteil von Baulücken künftig entgegengewirkt werden.

Der Vorentwurf stellt also einen Flächenpool möglicher Bauflächen dar, der nach Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit (u.a. Abfrage der Verkaufsbereitschaft der Grundeigentümer) einer erneuten Abwägung und Prüfung unterzogen wird. Die Gemeinde Ottensoos wird die verbindliche Bauleitplanung aus diesem Flächenpool stufenweise und nach Bedarf entwickeln und dabei besondere Priorität der Schließung von größeren Baulücken setzen.

Bei den gewerblichen Bauflächen liegt ein Schwerpunkt bei der Stärkung und Ausweitung des vorhandenen Gewerbegebiets am Bräunleinsberg. Dieser Bereich hat die verkehrsgünstigste Lage im Gemeindegebiet und ist Standort überregional bedeutsamer Betriebe. Zur Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten ist für dieses bereits vollständig bebaute Gewerbegebiet eine Erweiterung anzustreben. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Gemeinde Ottensoos alle übrigen Ortsteile im Wesentlichen von neuen Gewerbegebietsausweisungen freihalten will. Eine Ausnahme hiervon ist lediglich die geringe Erweiterung des Gewerbegebietes am östlichen Ortsrand von Ottensoos.

Letztlich ist festzustellen, dass bis auf die Erweiterung des Gewerbegebiets am Bräunleinsberg alle vorgeschlagenen neuen Bauflächen innerhalb landschaftlich weniger sensibler Flächen liegen.

5.7 Eingriffsregelung in der Bauleitplanung - Ausgleichsflächen

Mit der Novellierung des Baugesetzbuches 1998 durch Art. 1 Abs. 1 AG BauROG wurde die Eingriffsregelung für die Bauleitplanung neu geregelt und ist auch in Bayern seit dem 01.01.2001 anzuwenden.

Der Freistaat Bayern hat zur Hilfestellung einen gemeinsam vom Bayer. Gemeindetag, vom Bayer. Städtetag und von den Bayer. Staatsministerien für Landesentwicklung und Umweltfragen sowie des Innern erarbeiteten Leitfaden "**Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft**" herausgegeben.

Der Umfang der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen kann im Vorgriff auf die verbindliche Bauleitplanung nur überschlägig ermittelt werden, da die exakten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorher noch nicht absehbar sind und der Detailuntersuchung im Rahmen der Grünordnungsplanung als Teil der Bebauungspläne bedürfen.

Eine grobe Abschätzung reicht jedoch auf der Ebene des Flächennutzungsplans auf der Grundlage der im Entwurf ausgewiesenen Bauflächen zunächst aus. Aussagen zum Ausgleich einzelner Bauflächen findet sich im Umweltbericht.

Voraussichtlicher Ausgleichsbedarf (ohne Bauflächen der Innenentwicklung):

Wohnbaufläche/Gemischte Baufläche	15,75 ha x 0,3 =	4,73 ha
Gewerbefläche/Gemeinbedarfsfläche	5,03 ha x 0,6 =	<u>3,02 ha</u>
Ausgleichsfläche (gesamt)		7,75 ha

Die genannte Fläche stellt einen oberen Wert dar, da auch innerhalb der Bauflächen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen können. Aufgrund der Lage fast aller Bauflächen innerhalb intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen ist der Ausgleich der im Flächen-

nutzungsplan dargestellten Bauflächen grundsätzlich möglich. Es wird empfohlen, bereits vorausschauend geeignete Grundstücke zu erwerben (vgl. Kap. 15.2 Ökokonto).

Hinweise und Vorgaben für sinnvolle Ausgleichsmaßnahmen zur Verbesserung von Naturhaushalt und Landschaftsbild liegen durch den Landschaftsplan vor (vgl. Kap. 14.3 und 15.2).

6. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN

6.1 Schulen

Im Gemeindegebiet von Ottensoos befindet sich eine Grundschule im Ortsteil Ottensoos. Damit besteht eine ausreichende Grund-Versorgung.

Die nächsten Real- und Mittelschulen befinden sich in Röthenbach (Geschwister-Scholl-Mittelschule und Staatliche Realschule), Altdorf (Mittelschule Altdorf) und Lauf (Bertleinschule, Staatliche Realschule Lauf).

Von der Gemeinde aus erreichbare Gymnasien befinden sich in Röthenbach (Geschwister-Scholl-Gymnasium), Altdorf (Leibniz-Gymnasium) und Lauf (Christoph-Jakob-Treu-Gymnasium). Weitere Schulen, die auch von Ottensooser Bürgern besucht werden, finden sich in Hersbruck, Feucht und Nürnberg.

Aktuelle Planungen und Maßnahmen im Bereich des Schulwesens sind nicht erforderlich und nicht vorgesehen.

6.2 Kindergärten, Kindertagesstätten

Im Ottensoos gibt es das Evangelische Kinderhaus „Regenbogen“ zentral im Ortskern. Dies ist mit Krippen-, Kindergarten- und Hortgruppen für die Versorgung der Gemeinde ausreichend.

6.3 Sonstige öffentliche Einrichtungen

Das Rathaus befindet sich im Hauptort Ottensoos. In Ottensoos befindet sich zudem das Gemeindezentrum. Der Wertstoffhof befindet sich ebenfalls in Ottensoos.

Feuerwehrstützpunkte gibt es in Ottensoos und Rüblanden.

Kirchlichen und religiösen Zwecken dienende Einrichtungen sind:

- Kirche St. Veit des Evang.-Luth. Pfarramts Ottensoos;
- die Kirche St. Johannes, die zum katholischen Pfarramt Maria Himmelfahrt in Neunkirchen am Sand gehört.

An weiteren Einrichtungen gibt es im Ort Ottensoos eine Bücherei, eine Mehrzweckhalle neben dem Schulgebäude, den Kulturbahnhof mit Kunstmuseum und als Veranstaltungsort.

Eine Volkshochschule ist im Gemeindegebiet Ottensoos nicht vorhanden. Es können die Volkshochschulen in Röthenbach (VHS Röthenbach), Lauf (VHS Unteres Pegnitztal) und Winkelhaid (VHS Schwarzachtal) besucht werden.

7. GRÜNFLÄCHEN

7.1 Grünflächen mit besonderer Zweckbestimmung

7.1.1 Sportanlagen

Die Ausstattung mit Sportanlagen im Gemeindegebiet entspricht der Struktur der örtlichen Vereine.

Entsprechend gibt es nur in Ottensoos Sport- und Tennisplätze mit Tennisheim (FC Ottensoos/FCO Tennisclub) und eine Sporthalle (Mehrzweckhalle). Neuplanungen oder Erweiterungen von Sportanlagen sind nicht vorgesehen.

7.1.2 Spiel- und Bolzplätze

Das Gemeindegebiet ist insgesamt gut mit Spiel- und Bolzplätzen ausgestattet. Eine einwohnerbezogene Bedarfsberechnung ist nicht erforderlich, da überwiegend Einfamilienhausbebauung vorherrscht und Spielmöglichkeiten sowohl in den Hausgärten wie auch in fast allen Ortsteilen in der auf kurzen Wegen erreichbaren umgebenden Landschaft vorhanden sind.

Spielplätze finden sich in Ottensoos und in Rüblanden.

Ein Bolzplatz findet sich in Ottensoos.

7.1.3 Friedhöfe

Friedhöfe der Gemeinde befinden sich in Ottensoos (alter und neuer Friedhof).

Der neue Friedhof befindet sich nördlich des Ortes am Rande der Pegnitzau außerhalb des Überschwemmungsgebietes. Hier waren im wirksamen Flächennutzungsplan südlich des bestehenden Friedhofs Erweiterungsflächen vorgesehen. Diese Flächen sind aber auch gut für eine Wohnbebauung geeignet und deshalb in der vorliegenden Fortschreibung als Wohnbaufläche dargestellt.

Erweiterungsmöglichkeiten für den Friedhof ergeben sich alternativ in westliche Richtung. Zudem sind im Bereich des Friedhofs voraussichtlich für die nächsten Jahre ausreichend Reserveflächen noch vorhanden.

7.2 Allgemeine Grünflächen und Ortsgestaltung

Die **Wohnqualität** einer Gemeinde wird entscheidend bestimmt durch:

- naturnahe Grünbestände in und um die Ortslagen,
- ein ausreichendes Angebot an Gärten, Sportflächen, Spiel- und Bolzplätzen,
- eine ansprechende und ortstypische Gestaltung der Straßenräume, Plätze, Höfe, Gärten,
- die harmonische Einbindung des Ortes in die Landschaft und
- attraktive Fuß- und Radwege in die freie Landschaft und im Siedlungsbereich.

Bereiche, die für den Naturhaushalt und/oder das Orts- und Landschaftsbild von besonderer Bedeutung sind, sollen von Bebauung freigehalten werden:

- Talgrund und Auen der Bachläufe (Grundwassererneuerung, Rückhalteraum für Hochwässer, reizvolle Ortsbilder, Gliederung der Siedlungsgebiete, Biotopschutz).

Sowohl der Ortskern von Ottensoos wie auch der Ortsteil Rüblanden zeichnen sich durch besonders ansprechende private und öffentliche Grünflächen im Straßenraum und um die landwirtschaftlichen Hofstellen aus. In Ottensoos ist es die prägende Baumallee in der Hans-Pirner-Straße, die ansprechende Gestaltung des Straßenraums in dieser Straße und am Dorfplatz sowie weitere private Freiflächen und Fassadenbegrünungen, die das angenehme und freundliche Erscheinungsbild des Ortes ausmachen. Ergänzend sind die alten Eichenbestände sowohl innerhalb wie auch am Rande des Ortes zu nennen. Eine Besonderheit in Ottensoos ist der große naturnahe Dorfweiher mit umgebenden Grünbeständen.

Auch Rüblanden ist durch ein attraktives Ortsbild aufgrund großzügiger Grüngestaltungen mit Baumreihen, Dorfweihern und ansprechenden Vor- und Bauerngärten geprägt.

Ottensoos und Rüblanden sind eng mit Grün- und Freiflächen verzahnt. Zwar gibt es nur wenige klassische öffentliche Grünflächen, dies wird aber durch landwirtschaftliche Flächen und Waldflächen im Siedlungsrandbereich ausgeglichen.

Insgesamt hat die Gemeinde Ottensoos durch die Verzahnung mit der Landschaft eine gute Ausstattung mit schnell und fußläufig erreichbaren Freiflächen.

Durch die vorgesehenen Planungen werden im Sinne der Nachverdichtung häufig innerörtliche Freiflächen oder verzahnte Ortsränder geschlossen bzw. abgerundet. Deshalb sollten auch innerhalb größerer Bauflächen möglichst zusammenhängende Grünflächen und Grünzüge entwickelt werden. Dies ist zum einen möglich durch eine großzügige Gestaltung der Straßenräume, die Platz für Gehölzflächen und insbesondere Großbäume vorsehen sollten. Neben der gestalterischen Funktion dienen diese insbesondere einer Verbesserung des Siedlungsklimas, was aufgrund des Klimawandels zunehmende Bedeutung gewinnt.

In Ottensoos und Rüblanden sind noch mächtige Altbäume (meist Eichen) erhalten geblieben. Diese Bäume prägen maßgeblich das Ortsbild. Sie sollen erhalten und wo erforderlich gepflegt und saniert werden.

8. VERKEHR

8.1 Überörtliches Straßennetz

Durch das Gemeindegebiet verläuft im Norden die Bundesstraße B14, über die nur 1 km westlich die Anschlussstelle Lauf-Nord an die BAB A9 erreicht wird. Insofern ist der Ort Ottensoos hervorragend an das überregionale Verkehrsnetz angebunden, die Anbindung an die B14 erfolgt durch die Kreisstraße LAU 32.

Die B14 wird im Gemeindebereich von Ottensoos basierend auf einer Planung des Staatlichen Bauamts Nürnberg ausgebaut, dabei wird insbesondere der Einmündungsbereich der B14 mit der Straße nach Speikern verbessert. Die planfestgestellte Trasse ist in der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bereits dargestellt.

8.2 Öffentlicher Verkehr

8.2.1 Bahnverkehr

Die Gemeinde Ottensoos ist sehr gut an das regionale Schienennetz angebunden. Die S-Bahn-Haltestelle Ottensoos liegt zentral südlich des Ortskerns und bietet mehrmals stündlich eine schnelle Anbindung nach Nürnberg.

8.2.2 Busverkehr

Aufgrund der guten Anbindung an die S-Bahn ist die Gemeinde Ottensoos nicht in die Buslinien des VGN eingebunden.

8.2.3 Luftverkehr

Der nächste Verkehrsflughafen findet sich in Nürnberg in gut 20 km Entfernung. Der Lärmschutzbereich des Flughafens betrifft die Gemeinde Ottensoos nicht.

8.3 Wander- und Radwege

Durch das Gemeindegebiet von Ottensoos verlaufen mehrere überregionale und regionale Wanderwege u.a.:

- Paul-Pfinzing-Weg
- Christian-Woesch-Gedächtnisweg (Fischbach b. Nürnberg Bhf. – Ottensoos Bhf.)

sowie weitere Wanderwege des fränkischen Albvereins und anderer Träger.

Auch für Radfahrer gibt es im Gemeindegebiet regionale und überregionale Radwege, z.B. den Fünf-Flüsse-Radweg.

9. VER- UND ENTSORGUNG, ROHSTOFFE

9.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung der Gemeinde erfolgt zum einen durch die Gemeinde Ottensoos selbst sowie durch den Wasserzweckverband der Hammerbachtalgruppe.

Die gemeindeeigene Wasserversorgung wird durch einen Brunnen auf dem Grundstück 1431 im „Veitswald“ sichergestellt. Die hier ausgewiesene Schutzzone wird derzeit überprüft und muss wahrscheinlich vergrößert werden.

Weiterhin ragt im Osten der Gemeinde das Wasserschutzgebiet der Hammerbachtalgruppe mit der Schutzzone III in das Gemeindegebiet.

Die ausgewiesenen Wasserschutzgebiete sind im Flächennutzungsplan abgegrenzt.

Weiterhin verläuft durch das Gemeindegebiet die Fernwasserleitung von Ranna bei Neuhaus nach Nürnberg (Rannaleitung). Die Rannaleitung ist die wichtigste Fernleitung der N-ERGIE Aktiengesellschaft für die Wasserversorgung der Stadt Nürnberg mit einer Liefermenge von ca. 45.000 cbm pro Tag.

Die Rannaleitung verläuft am Nordrand des Gemeindegebietes etwa parallel zur Bundesstraße B14. Für die Rannaleitung ist ein Schutzstreifen von je 5 m links und rechts der Leitungssachse notwendig. Innerhalb des Schutzstreifens bestehen mehrere Auflagen und Nutzungsbeschränkungen, die von der Main-Donau-Netzgesellschaft festgelegt sind.

9.2 Strom- und Gasversorgung

Die Stromversorgung erfolgt durch die Main-Donau-Netz AG, früher N-ERGIE. Weiterhin verläuft durch den Geltungsbereich die 110-kV-Freileitung Eisenberg-Ludersheim, Leitung Nr. B51, Mast Nr. 541-555 sowie die 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 405 Abzweigung Neumarkt-Nürnberg der DB-Energie.

Die im Gemeindegebiet verlaufenden Freileitungen sind im Flächennutzungsplan dargestellt.

Die Schutzzone von 110-kV-Freileitungen beträgt in der Regel ca. 30 m – 35 m beidseits der Leitungssachse. Die Sicherheitszone von 20-kV-Freileitungen beträgt in der Regel je 8,0 m, bei 20-kV-Doppelfreileitungen in der Regel je 10,0 m beidseits der Leitungssachse. In dieser Zone bestehen wesentliche Beschränkungen hinsichtlich einer Bebauung und von Bepflanzungen. Die genaue Ausdehnung der notwendigen Schutzabstände ist im Einzelfall zu prüfen und festzulegen.

Im nördlichen Teil des Gemeindegebietes parallel zur B14 verläuft die Gashochdruckleitung Nürnberg-Hersbruck der Main-Donau-Netzgesellschaft Nürnberg. Hieran sind durch Abzweige sowohl die Ortschaft Ottensoos, als auch das Gewerbegebiet Bräunleinsberg angeschlossen

9.3 Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt über Ortskanalisationen, die im Wesentlichen im Mischsystem betrieben werden. Die Abwasserbehandlung erfolgt in der Kläranlage Neunkirchen am Sand unmittelbar an der Gemeindegrenze.

9.4 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Landkreis Nürnberger Land. In Ottensoos befindet sich ein Wertstoffhof beim Bauhof.

9.5 Rohstoffversorgung

Im Gemeindegebiet von Ottensoos befinden sich keine aktuellen Rohstoffabbaugebiete und keine Vorranggebiete.

9.6 Deponien

Im Gemeindegebiet von Ottensoos befinden sich keine Deponien.

9.7 Windenergie

Im Gemeindegebiet von Ottensoos befinden sich keine Anlagen zur Windenergiegewinnung, auch der Regionalplan stellt keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete dar.

10. LANDWIRTSCHAFT

10.1 Agrar- und Betriebsstruktur

Die landwirtschaftliche Nutzung spielt im Gemeinde Ottensoos flächenmäßig eine große Rolle. Mit etwa 43,1 % liegt der Anteil landwirtschaftlicher Fläche an der Gesamtfläche der Gemeinde über dem bayerischen Durchschnitt.

Landwirtschaftlich genutzte Fläche 1999: 481 ha / 2010: 461 ha

Betriebsgröße	1999	2010
< 5 ha	5	-
5 - 10 ha	7	3
10 - 50 ha	13	10
> 50 ha	2	2
Summe der Betriebe	27	15

(Quelle: Statistik kommunal 2015, Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung).

Die Betriebsgrößen liegen etwas unter dem bayerischen Durchschnitt. Die Zahl der Betriebe ging wie überall in Bayern zurück, der Rückgang erfolgte aber vor allem bei den Kleinbetrieben.

Die wichtigste Betriebsform in Ottensoos ist die Rinderhaltung. Es werden knapp 350 Rinder gehalten, gegenüber etwa 240 Schweinen. Eine gewisse Rolle spielt auch die Hühnerhaltung mit etwa 340 Tieren. Während die Zahl der Rinder gegenüber 1999 nur um etwa 20 % zurückging, hat sich die Zahl der gehaltenen Schweine halbiert.

10.2 Bodennutzung und Intensität

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen wurden im Rahmen der Aufstellung eines Agrarleitplanes in 3 Wertungsklassen unterschieden:

- landwirtschaftliche Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen
- landwirtschaftliche Flächen mit durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen
- landwirtschaftliche Flächen mit ungünstigen Erzeugungsbedingungen

Daneben wurden Ackerflächen bzw. ackerfähiges Grünland, Dauergrünland und Hutungsflächen unterschieden.

Im Gemeindegebiet von Ottensoos überwiegt im südlichen Teil die Ackernutzung. Dauergrünland findet sich v.a. im Bereich der Pegnitzau sowie in staunassen tonigen Lagen im südlichen Teil des Gemeindegebiets.

Bei den Ackerstandorten überwiegen Flächen mit günstigen und durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen. Das Dauergrünland hat überwiegend durchschnittliche Erzeugungsbedingungen.

	Anbaufläche in ha	
	1999	2007 / 2010
Dauergrünland	237	207
Ackerland	243	243
Davon (u.a.):		
Getreide	147	145
Hackfrüchte	3	1
Futterpflanzen (v.a. Mais)	59	48

(Quelle: Statistik kommunal 2015)

Die Flurteilung im Gemeindegebiet ist teilweise sehr kleinteilig. Verfahren zur Flurneueordnung wurden nicht durchgeführt und sind auch derzeit nicht vorgesehen.

11. FORSTWIRTSCHAFT

11.1 Bestandssituation, Baumarten, Besitzverhältnisse

Die Gemeinde Ottensoos weist 2014 mit 40,1 % im Vergleich zu Bayern (35 %) einen etwas überdurchschnittlichen Waldanteil auf (421 ha).

Die Waldfläche ist gegenüber 1980 um 49 ha gewachsen.

Der Wald im Gemeindegebiet ist überwiegend in Privatbesitz. Körperschaftswald ist ebenfalls großflächig vorhanden.

Die derzeitige Waldbestockung wird u.a. an sandigen Standorten überwiegend durch die Kiefer geprägt. Ein Umbau entsprechend den Zielen der Bayerischen Staatsforstverwaltung hin zu einem naturnahen Mischwald ist auf vielen Flächen eingeleitet.

11.2 Waldfunktionen und Ziele

Neben den allgemeinen Wohlfahrtswirkungen des Waldes sind spezielle Funktionen von Waldgebieten im **Schutzwaldverzeichnis** und im **Waldfunktionsplan** der Forstverwaltung dargestellt.

Wald mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz

Waldbestände mit besonderer Bedeutung für den regionalen Klimaschutz sind alle ins Gemeindegebiet ragenden Teile des Reichswaldes (im Westen der Bereich Schwarzholz / Fuchslöcher).

Sie sind dem klimatischen Belastungsgebiet des Verdichtungsraumes Nürnberg zugeordnet (Schwüle, Luftbelastung) und haben wichtige Funktionen für den Luftaustausch und die Frischluftversorgung.

Sonstige Ziele des Waldfunktionsplanes:

1. Erhalt der Waldflächen
2. Vermehrung der Waldflächen - Erstaufforstung in waldarmen, dem Wind ausgesetzten Gebieten mit standortgerechter Bestockung, ausgenommen sind aus Sicht des Naturschutzes wertvolle Gebiete
3. Sicherung und Verbesserung der Nutzfunktion des Waldes, u.a. überbetriebliche Zusammenschlüsse, bessere Erschließung etc.
4. Sicherung und Verbesserung der Schutzfunktionen des Waldes (z.B. Wald mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz)
5. Sicherung und Verbesserung der Sonderfunktionen des Waldes (z.B. Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung)

Da Waldflächen wichtige Funktionen für Naturhaushalt und Erholung besitzen, sollen vorhandene Waldflächen erhalten bleiben und ihre ökologische Leistungsfähigkeit verbessert werden.

Weitere Hinweise zur Waldpflege finden sich im Kap. 14.3. bzw. zur Erstaufforstung in Kap. 14.6.

12. WASSERWIRTSCHAFT

Fließgewässer

Im Gemeindegebiet befinden sich folgende Fließgewässer (mit Ausnahme Pegnitz und Schnaittach alle III. Ordnung).

- Pegnitz (Gewässer I. Ordnung)
- Schnaittach (Gewässer II. Ordnung)
- Nessenbach
- Katharinagraben
- Vorderer tiefer Graben
- Knöpflegraben
- Bockgraben
- Veitsbach
- Sendelbach/Sandbach
- Hatzelgraben
- Kreuzbach
- Augraben
- Muhlstattgraben.

Zur Erhaltung, Entwicklung und Nutzung der Gewässer existieren zahlreiche gesetzliche Vorgaben, insbesondere das Wasserhaushaltsgesetz, das Bayerische Wassergesetz sowie die Wasserrahmenrichtlinie der EU. Gewässer sind so zu erhalten, zu entwickeln und zu bewirtschaften, dass sie in ihrer Leistungsfähigkeit und in ihren Funktionen in einem guten Zustand erhalten oder in einem guten Zustand gebracht werden.

Hierzu ist insbesondere erforderlich:

- eine Verbesserung der Durchgängigkeit der Gewässer,
- die Reduktion von Schad- und Nährstoffeinträgen aus Siedlungen, land- und forstwirtschaftlich genutzten Bereichen,
- die Erhaltung und Erhöhung der Selbstreinigungskraft der Gewässer,
- die Vermeidung von Eintiefungen des Gewässerbettes,
- die Verbesserung der Retentionsfähigkeit der Auen und damit die Minderung der Hochwassergefahren und potentiellen Hochwasserschäden,
- die Minimierung notwendiger Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen durch die Erreichung eines naturnahen Zustandes und ausreichenden Raum für die Gewässer.

Der Abschnitt der Pegnitz im Gemeindegebiet ist naturnah erhalten und von Gehölzsäumen begleitet. Vor allem Bachabschnitte im Wald sind oft naturnah erhalten. Das Pegnitztal bildet zusammen mit den Tälern der Bäche ein wichtiges Gliederungselement für die Landschaft.

Zur Gewässergüte der Bachläufe im Gemeindegebiet liegen keine Daten vor.

Im Landschaftsplan sind praktisch alle Gewässer als Teil landschaftsprägender Talräume als „Flächen mit besonderer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild“ dargestellt. Damit soll die besondere Priorität der Erhaltung der Talräume sowie auch die Notwendigkeit von Verbesserungsmaßnahmen verdeutlicht werden. Die Talräume sind möglichst extensiv zu nutzen und insbesondere vor Eingriffen und Bebauung zu schützen.

Vorschläge für landschaftspflegerische Maßnahmen am Gewässer finden sich im Kap. 14.3. Für einige Gewässer wurden Maßnahmen in einen gemeindlichen Gewässerentwicklungsplan dargestellt.

Stillgewässer

Im Gemeindegebiet von Ottensoos befinden sich keine natürlichen Stillgewässer. Die wenigen vorhandenen Gewässer sind durchweg vom Menschen geschaffen und meist als Fischteiche genutzt. Für das Ortsbild positive Gliederungs- und Gestaltungselemente sind die Dorfweiher in Ottensoos und Rüblanden.

Grundwasser/Trinkwassergewinnung

Im Gemeindegebiet werden die Grundwasservorkommen südlich des Ortes Ottensoos am Kellerranken für die Trinkwassergewinnung genutzt. Das hier festgesetzte Wasserschutzgebiet muss voraussichtlich vergrößert werden.

13. NAHERHOLUNG UND FREMDENVERKEHR

Die Gemeinde Ottensoos hat vor allem Funktion für die Naherholung.

Nennenswerter landschaftsbezogener Fremdenverkehr findet nicht statt, es werden lediglich ca. 4 Ferienwohnungen angeboten

Wesentlich bedeutender ist im Gemeindegemeindegebiet die Naherholung für die örtliche Bevölkerung sowie für Besucher aus dem Großraum Nürnberg/Fürth/Erlangen. Diese nutzen die freie, durch landwirtschaftliche Nutzflächen und Wald geprägte Kulturlandschaft für Spaziergänge, Jogging, Radfahren etc. Durch die Einarbeitung der Ziele des Landschaftsplanes und die Erhaltung der naturraumtypischen Vielfalt sollen die Funktionen für die Naherholung erhalten und verbessert werden.

Das Rad- und Wanderwegenetz sowie die vorhandenen Erholungseinrichtungen sind in Karte 3 dargestellt. Der wichtigste Träger der Wanderwege ist der Fränkische Albverein. Ausgewiesen sind vor allem Fern- und Streckenwanderwege, deshalb wäre eine Ergänzung, vor allem durch ein Angebot attraktiver Rundwanderwege, die von den meisten Naherholungssuchenden bevorzugt werden, anzustreben. Besonders empfehlenswert wäre die Erarbeitung eines Wanderleitsystems, wie es bereits in zahlreichen Gemeinden des Landkreises Nürnberger Land existiert.

14. NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

14.1 Ziele und Bewertung für die Schutzgüter

Zur Beschreibung und Bewertung des Naturhaushalts hat sich die Aufgliederung in die wesentlich zu schützenden Naturgüter bewährt. Diese sog. Schutzgüter sind Klima und Luft, Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere sowie das Landschaftsbild. Ihr Zustand und ihre Bewertung sind Grundlage für die vorgeschlagenen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, aber auch für die gem. § 1a BauGB erforderliche Berücksichtigung umweltschützender Belange in der gemeindlichen Abwägung.

Die Aussagen zu Bestand und Bewertung der Schutzgüter befinden sich im Teil B – Umweltbericht.

14.2 Schutzgebiete zur Erhaltung von Natur und Landschaft

14.2.1 Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete stellen die wichtigste Schutzkategorie des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 23 BNatSchG) dar. Sie werden von der Regierung von Mittelfranken - Höhere Naturschutzbehörde - ausgewiesen.

Im Gemeindegebiet von Ottensoos liegt ein Naturschutzgebiet: NSG-00242.01 „Feuchtgebiet und Sandmagerrasen bei Speikern“ (vgl. Karte 4).

Die Ausweisung weiterer Naturschutzgebiete ist nicht geplant und auch nicht im ABSP des Landkreises Nürnberger Land vorgeschlagen.

14.2.2 Landschaftsschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG sollen den Charakter großräumiger naturnaher und attraktiver Landschaften bewahren. Sie weisen weniger Einschränkungen auf als die strengeren Naturschutzgebiete und werden von der Kreisverwaltungsbehörde - Untere Naturschutzbehörde - ausgewiesen.

Im Gemeindegebiet ist das LSG-00544.01 „Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung“ als LSG ausgewiesen (vgl. Karte 4).

Im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Nürnberger Land gibt es keine Vorschläge für die Ausweisung / Erweiterung eines Landschaftsschutzgebiets.

Wesentliches Ziel der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet ist die Freihaltung von Bebauung. Weiterhin sind auch privilegierte landwirtschaftliche Vorhaben genehmigungspflichtig. An derartige Vorhaben sind im Landschaftsschutzgebiet besondere Anforderungen zur Einbindung der Baukörper in die Landschaft zu stellen.

14.2.3 Naturdenkmale

Naturdenkmale sind die geeignete Schutzkategorie für Einzelobjekte wie Bäume, Felsen, geologische Sonderformen. Die Anforderungen werden im § 28 BNatSchG definiert. In der Gemeinde Ottensoos gibt es zwei Naturdenkmale:

Nr.	Bezeichnung
ND Nr. 119	Die Eiche am Bräunleinsberg
ND Nr. 75/95	Die Eiche bei Ottensoos

Die Lage der Naturdenkmale ist im Landschaftsplan im Maßstab 1 : 5.000 sowie in der Themenkarte 4 dargestellt.

14.2.4 Landschaftsbestandteile und Grünbestände

Diese Schutzkategorie des Bayerischen Naturschutzgesetzes ist für die Erhaltung wertvoller Einzelbestände im Gemeindegebiet besonders gut geeignet. Grundlage ist der § 29 BNatSchG.

Im Gemeindegebiet Ottensoos sind keine geschützten Landschaftsbestandteile vorhanden oder nach ABSP geplant.

14.2.5 Natura 2000

Als Teil des kohärenten europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 und auf Grundlage der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Gebiete) und der Vogelschutz-Richtlinie (SPA-Gebiete) müssen die Mitgliedsstaaten Schutzgebiete für bestimmte Lebensräume und Arten ausweisen.

Die Kommission hat am 07. Dezember 2004 eine Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeographischen Region verabschiedet, von denen ein Gebiet teilweise im Gemeindegebiet von Ottensoos liegt:

FFH-Gebiet: „Feuchtgebiete im Pegnitztal bei Reichenschwand“ (Nr. 6434-371) (2 Flächen)

Das Gebiet ist im Landschaftsplan eingetragen. Eingriffe in dieses Gebiet sind nicht vorgesehen.

FFH-Gebiet „Feuchtgebiete im Pegnitztal bei Reichenschwand“

Lebensraumtypen	
Code	Bezeichnung
6230	Artenreiche Borstgrasrasen
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
3120	Subkontinentale basenreiche Sandrasen

Arten Anhang II		
Code	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
1166	Triturus cristatus	Kammolch
1042	Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer

Maßnahmen der Landschaftspflege

Die Maßnahmen der Landschaftspflege konzentrieren sich auf die Pegnitz und ihre Aue sowie auf vereinzelte Sandstandorte und Hutanger im Gemeindegebiet. Die Maßnahmen sind nach Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) bzw. durch die Landschaftspflegeleitlinie förderfähig. Zusätzlich kann auch das Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) zur Umsetzung herangezogen werden.

Zunächst werden für jeden Lebensraumtyp die notwendigen Pflegemaßnahmen dargestellt, im Kap. 14.5 erfolgt eine tabellarische Zusammenstellung der wichtigsten Landschaftspflegemaßnahmen der nächsten Jahre (prioritäre Maßnahmen).

14.3.1 Mager- und Trockenstandorte

Magerrasen und Heiden sind als artenreiche, wärme- und trockenheitsgeprägte Lebensräume faunistisch und floristisch von höchster Bedeutung. Sie weisen teils eine Flora und Fauna auf, die Relikte früherer Epochen (Eiszeiten) oder Vorposten anderer Regionen (z.B. Mittelmeerflora) darstellen. Sie sind im Gemeindegebiet selten und nur sehr kleinflächig.

Größere Magerrasen sind im Gemeindegebiet Ottensoos nicht vorhanden. Lediglich im Osten nördlich der Bahnlinie findet sich ein sehr kleinflächiger Sandmagerrasen. Es handelt sich um einen sehr kleinflächigen Bestand am Rand von Extensivwiesen. Weitere magere Grünlandbestände sind in Form von kleinflächigen Borstgrasrasen und Zwergstrauchheiden existent. Kalkmagerrasen sind nicht vorhanden.

Die Borstgrasrasen liegen zum einen im Naturschutzgebiet, wo sie sich mit feuchten Standorten abwechseln, und zum anderen im Bereich unter 110 kv-Freileitungen, der von Baumbewuchs freizuhalten ist. Sie sind am ehesten durch fehlende Nutzung und Verbuschung beeinträchtigt oder gefährdet.

Ebenfalls im Bereich der Freileitungen sind Zwergstrauchheiden zu finden. Wie die Borstgrasrasen sind sie durch Beweidung auf bodensauren Standorten entstandene Vegetationsgesellschaften mit einer besonderen Artenausstattung. Sie neigen bei fehlender Nutzung zur Verbuschung.

All diese Lebensräume sind im Landschaftsplan mit besonderer Pflegepriorität gekennzeichnet.

Der Sandmagerrasen(-Rest) grenzt unmittelbar an landwirtschaftlich genutzte Bereiche an. Hauptgefährdungsursachen sind deshalb neben fehlender Mahd vor allem Nährstoffeinträge aus benachbarten Intensivnutzflächen.

Mit 5 bis 10 m breiten Pufferstreifen (ungedüngte Ackerrandstreifen, extensive Grünlandnutzung, Brachestreifen), kann einer weiteren Eutrophierung wirksam entgegengewirkt werden. Unterstützend sollte über gelegentliche Mahd (alle zwei bis drei Jahre im Sommer) eine Ausmagerung der Flächen, auch der angrenzenden, angestrebt und eine Verfilzung verhindert werden.

Ziele sind:

- Erhalt und Optimierung der Magerrasenflächen, Borstgrasrasen und Zwergstrauchheiden

- Verbesserung eines Verbundes zwischen den Restbiotopen unter Einbeziehung benachbarter Trockenstandorte und angrenzender Kontaktlebensräume (z.B. wärmeliebende Säume; wärmeliebende Gebüsche, lichte Waldränder und extensiv genutzte Äcker und Wiesen)
- Verhinderung von Erstaufforstungen vor südexponierten Trockenstandorten und unmittelbar angrenzender Flächen
- Abpufferung der Magerlebensräume durch Schaffung von Pufferzonen gegenüber angrenzenden landwirtschaftlichen Intensivnutzflächen
- Anpassung des Mahdtermines an den Entwicklungszyklus entsprechender Ziel- und Leitarten, z.B. gefährdete Tagfalter; Belassung einzelner Saumstreifen und abschnittsweise Mahd bei größeren Flächen

14.3.2 Feucht- und Nasswiesen, Hochstaudenfluren

Allgemeine Ziele

Im Gemeindegebiet von Ottensoos sind Feucht- und Nasswiesen verbreitet über das gesamte Gemeindegebiet entlang von Bachläufen, an quelligen Standorten oder über staunassen Tonböden erhalten. Auch hier handelt es sich meist um kleinere Restflächen, die häufig brachgefallen und als Hochstaudenfluren entwickelt sind.

Als naturschutzfachlich bedeutsame Lebensräume artenreicher Pflanzen- und Tiergemeinschaften (Insekten, z.B. Tagfalter und Heuschrecken; Vögel) sollen diese Flächen erhalten und nach Möglichkeit ausgedehnt werden. Entscheidend ist ein Verzicht auf entwässernde Maßnahmen.

Neben der Sicherung eines hohen Grundwasserstandes ist regelmäßige Pflege durch gelegentliche Mahd ohne oder mit nur geringer Düngung erforderlich, wobei der Mähtermin möglichst spät liegen sollte.

Bereits brachgefallene Flächen brauchen nur teilweise jährliche Pflege. Entweder erfolgt jährliche Herbstmahd oder eine zeitlich und räumlich versetzte Mahd alle zwei bis vier Jahre im Herbst mit Mahdgutentfernung (ab Mitte September). Häufig reicht auch gelegentliche Einzelentbuschung aus. **Einzelentbuschung** erfolgt am effektivsten, wenn in regelmäßigen Abständen von 3-5 Jahren die Flächen kontrolliert und aufkommender Erlenjungwuchs sofort und im Sinne des Wortes radikal durch Rupfen entfernt wird. Teilbereiche der Brachflächen, können auch einer Sukzession zu Erlenbeständen überlassen werden.

Sukzessionsentwicklung zu Auwald ist bei kleineren Flächen zuzulassen, wo keine besonderen Arten betroffen sind und keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten ist.

In der Pegnitzau sollte jedoch darauf geachtet werden, dass sich nicht zu viele Gehölzbestände entwickeln, da diese für Wiesenbrüter einen wichtigen Lebensraum darstellt.

Insgesamt besteht im Gemeindegebiet ein gutes Potenzial zur Entwicklung von Feucht- und Nasswiesen. Deshalb sollten hier schwerpunktmäßig Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung, auch in Form von Ausgleichsmaßnahmen (Konzentration von Ökokontoflächen) erfolgen.

14.3.3 Hecken und Feldgehölze

Allgemeine Ziele

Im Gemeindegebiet sind vereinzelt Hecken und Feldgehölze vorhanden. Schwerpunkte sind Gehölzbestände entlang einiger Bachläufe, vor allem entlang der Pegnitz. Die bestehenden Hecken sollen erhalten und gepflegt werden.

Bei der Heckenpflege soll abschnittsweise vorgegangen werden (jeweils max. 50 – 100 m Heckenlänge), um ein Ausweichen von Tieren in benachbarte Flächen zu ermöglichen. Auch eine jeweils nur einseitige Pflege verhindert negative Folgen für die Tierwelt.

Im südlichen Gemeindegebiet kann zur Stärkung des Biotopverbundes und der Verzahnung von Wald- und Offenlandbiotopen die Neuanlage von Hecken erfolgen. In der Aue der Pegnitz sollten keine Gehölzpflanzungen erfolgen, damit die freien Wiesenlebensräume für Wiesenbrüter erhalten bleiben. Zur Bereicherung des Landschaftsbildes bietet sich eine Pflanzung von Einzelbäumen vor allem entlang der Straße Richtung Sendelbach an, als Baumreihe oder auch Allee.

Die Pflege darf nur im Zeitraum zwischen 30. September und 1. März erfolgen. Anzustreben wären am Rand der Gehölze breite Krautsäume, die gelegentlich zu mähen sind.

- Heckenpflege durch regelmäßigen Stockhieb bzw. plenterartige Entnahme von Einzelgebüsch; Stockhieb in einem Turnus von 15 – 25 Jahren auf jeweils maximal einem Drittel der Gesamtlänge/Jahr; Belassung landschaftsprägender Überhälter und Kopfbäume sowie Großsträucher als Ansitzwarten; Schonung und Förderung seltener Baum- und Straucharten (z.B. Wildrosen und Weißdorn-Kleinarten)
- Verbindung der Gehölzbestände durch geeignete Vernetzungsstrukturen
- Erhalt und Entwicklung verschiedener Alters- und Sukzessionsstadien; Förderung breiter Säume entlang von Hecken (v.a. entlang der Süd- und Westseite) und um Feldgehölze als ungedüngte Pufferstreifen.

14.3.4 Gewässer

Die Erhaltung naturnaher Gewässer in ihrer Dynamik und Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt ist ein wichtiges Ziel der Landschaftsplanung. Eingriffe in die Fließgewässerökosysteme sollen unterbleiben. Die Bestandssituation der Gewässer und die Entwicklungsziele sind im Kapitel 12 dargestellt.

Im Gemeindegebiet von Ottensoos ist die Pegnitz relativ naturnah erhalten und häufig von gewässerbegleitenden Gehölzsäumen gesäumt. Die meisten Bäche verlaufen im Wald. Einige wenige verlaufen (naturnah/mäßig naturnah/verändert) in freier Landschaft, meist durch landwirtschaftliche Flächen. Gewässerbegleitende Gehölzsäume sind seltener vorhanden. Vor allem die Pegnitz bildet ein wesentliches Gliederungs- und Strukturelement in der Kulturlandschaft des Gemeindegebiets.

Bestehende Gehölzsäume sollten plenterartig (Entnahme von Einzelbäumen) bzw. durch abschnittweisen, am besten einseitigen Stockhieb (maximale Einschlagslänge 50 m am Stück) genutzt werden.

Die Gemeinde Ottensoos hat für ihre Gewässer einen Gewässerentwicklungsplan erstellen lassen (BÜRO LANDSCHAFT+DESIGN, 2009, Plauen). In diesem werden Maßnahmen detailliert dargestellt.

14.3.5 Naturnahe Waldbewirtschaftung

Die naturnahe Waldwirtschaft zeichnet sich durch folgende Kennzeichen aus

- Bestandsaufbau überwiegend aus standortheimischen Baumarten,
- gestufter Altersaufbau und kleinflächiger Wechsel von Beständen unterschiedlichen Alters,
- Verzicht auf Kahlschlag,
- Einzelstammweise Nutzung (Plenterung) oder gruppenweise Nutzung (Femelhieb),
- Belassung von Alt- und Totholz (Altholzanteil 10% anstreben),
- Nutzung von Naturverjüngung und natürlicher Sukzessionsentwicklung,
- Erhalt und Pflege auch seltener Baumarten
- Erhalt und Entwicklung breiter und gebuchteter Waldränder und Waldsäume,
- Waldwegebau mit Rücksicht auf Biotop- und Sonderstandorte,
- Verzicht auf Chemieeinsatz und Düngung.

Der größte Teil der Wälder im Gemeindegebiet ist in Privatbesitz. Auch hier sollten Grundsätze des naturnahen Waldbaus berücksichtigt werden.

In den überwiegend durch Nadelgehölze geprägten Wäldern soll der Laubholzanteil im Zuge der Verjüngung deutlich erhöht werden. Dabei sind vorhandene Laubgehölze zu erhalten und zur Naturverjüngung zu nutzen.

Rodungen sind nicht anzustreben. Des Weiteren sind die Vorgaben des Waldfunktionsplanes zu berücksichtigen.

Sonderstandorte innerhalb des Waldes, die häufig besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz besitzen, sollen unter besonderer Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes gepflegt werden. Hier sind auch Schwerpunkte zur Förderung liegenden und stehenden Totholzes anzustreben. Derartige Sonderstandorte mit besonderen Funktionen für den Naturschutz sind im Gemeindegebiet

- Aue von Pegnitz und weiteren Bächen sowie Quellbereiche
- südexponierte Waldränder,
- Sandstandorte.

Zusammenfassende Ziele für die Waldbewirtschaftung

- Förderung standortgemäßer, möglichst naturnaher Laub- und Mischwälder unter besonderer Berücksichtigung bereits vorhandener naturnaher Restbestände und Sonderstrukturen mit erhöhter Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz; Vermeidung bzw. Umwandlung von Nadelholzreinbeständen
- Bewirtschaftung der Wälder unter Erhalt der Bodeneigenschaften und Wasserverhältnisse (Verzicht auf Maßnahmen der Entwässerung, Düngung oder Kalkung); auch Belange des Landschaftsbildes sollten Berücksichtigung finden (Erhalt der Vielgestaltigkeit und Farbkontraste)

- Erhöhung der Alt- und Totholzbestände und des Anteils älterer Bäume durch möglichst hohe Umtriebszeiten
- Bevorzugung langfristiger Verjüngungsverfahren mit Naturverjüngung; Orientierung der Zielbestockung an der potentiell natürlichen Vegetation (Bewirtschaftung nach den Grundsätzen des naturnahen bzw. naturgemäßen Waldbaus); Zulassung natürlicher Sukzession mit Schlag- und Staudenfluren sowie Vorwaldstadien; Verringerung überhöhter Schalenwildbestände
- Erhalt bzw. Förderung lichter Kiefernwaldränder auf südexponierten Trockenstandorten durch gelegentliche Entnahme aufkommender Gehölze und Freistellung in Verbuschung befindlicher Bereiche zur Förderung des Trockenbiotopverbundes
- Verbesserung der Waldränder durch Schaffung strukturreicher Übergangszonen mit breiten Krautsäumen und Strauchmantel, vor allem in Südexposition
- Erhalt großflächig unzerschnittener Wälder und deren Vernetzung
- Durchführung sämtlicher Maßnahmen im Wald und Waldrandbereich in enger Abstimmung mit den zuständigen Forstbehörden

14.3.6 Gestaltungsmaßnahmen in der Flur

Die landwirtschaftliche Flur im Gemeindegebiet von Ottensoos ist unterschiedlich strukturiert. Hecken und Feldgehölze sind nur vereinzelt vorhanden. Wünschenswert wäre im südlichen Teilbereich eine Anreicherung der landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Gehölzstrukturen oder Feldrainen.

Durch die Anlage von Hecken und Feldrainen soll die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht behindert werden, derartige Elemente sind deshalb vor allem entlang von Wirtschaftswegen oder Straßen sinnvoll. Die Breite von Heckenstreifen soll 8 m, besser 10 m nicht unterschreiten. Weiterhin sind Hecken vor allem als Verbundstrukturen zwischen Wäldern sinnvoll.

Wo die Gliederung des Landschaftsbildes im Vordergrund steht, sind auch wegbegleitende Baumreihen wirkungsvolle Landschaftsbildelemente. Sie sollten von den Orten ausgehend in die Flur reichen oder entlang von Gemeindeverbindungsstraßen bevorzugt angelegt werden.

Aufgrund der zunehmenden intensiveren Bewirtschaftung sind in den letzten Jahren erhebliche Verluste früher häufiger Feld- und Wiesenvogelarten zu verzeichnen. Beispiele sind der Kiebitz oder die Feldlerche. Diese Arten benötigen offene, nicht durch Hecken und Wälder strukturierte Landschaften, in denen extensiv genutzte Wiesen, extensiv genutzte Äcker oder breite Krautsäume und Feldranken vorhanden sind. Auch von jährlich wechselnden Brachstreifen profitieren zahlreiche Feld- und Wiesenvögel.

Im Gemeindegebiet von Ottensoos sind insbesondere die Flächen in der Pegnitzau als Entwicklungsschwerpunkte für wiesenbrütende Vogelarten gut geeignet. Hier wäre anstelle der Anlage von Hecken und Gehölzen die Schaffung breiter extensiv genutzter Randstreifen und jährlich wechselnder Brachflächen eine sinnvolle Maßnahme der Landschaftspflege.

14.4 Flächen mit besonderer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild - Biotopverbund

Im Landschaftsplan sind Flächen mit besonderer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild dargestellt. In diesen Gebieten sollen vorrangig Landschaftspflege-maßnahmen durchgeführt und Förderprogramme eingesetzt werden um den Biotopverbund zu verbessern. Sie sind abgeleitet aus den Bestands- und Bewertungsaussagen zu den Ressourcen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie Landschaftsbild (vgl. Umweltbericht).

Bei den Räumen handelt es sich überwiegend um Flächen, die hohe Entwicklungsmöglichkeiten zu wertvollen Lebensräumen besitzen oder für den Biotopverbund bedeutend sind. Auch für die Sicherung der übrigen Schutzgüter insbesondere den Wasserhaushalt sind diese Flächen wertvoll.

Im Gemeindegebiet von Ottensoos sind es vor allem die Pegnitztaue und die Talräume im übrigen Gemeindegebiet, die als Flächen mit besonderer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild dargestellt sind. Sie bilden das Grundgerüst für den Biotopverbund im Gemeindegebiet.

Für die Landwirtschaft ergibt sich aus der im Landschaftsplan gewählten Darstellung keine Einschränkung in der Bewirtschaftung, vielmehr sind die dargestellten Flächen **Schwerpunktgebiete für den Einsatz von Förderprogrammen**, d.h. die Fördermittel des Naturschutzes, insbesondere das Vertragsnaturschutzprogramm, sind auf diese Flächen zu konzentrieren.

Darüber hinaus stellen diese Gebiete eine **Gebietskulisse** dar, innerhalb derer **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** für Beeinträchtigungen im Rahmen von Eingriffen (z.B. Siedlungsentwicklung) besonders sinnvoll umgesetzt werden können. Die Gebiete sind so abgegrenzt, dass sie neben bereits wertvollen Bereichen einen erheblichen Anteil an entwicklungsfähigen, derzeit intensiv genutzten Bereichen umfassen. Hier können im Rahmen eines sinnvollen Gesamtkonzeptes Maßnahmen zur Verbesserung der Ressourcen Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere sowie Landschaftsbild umgesetzt werden. Auch der von der Gemeinde begonnene Aufbau eines Ökokontos soll sich innerhalb dieser Flächen konzentrieren.

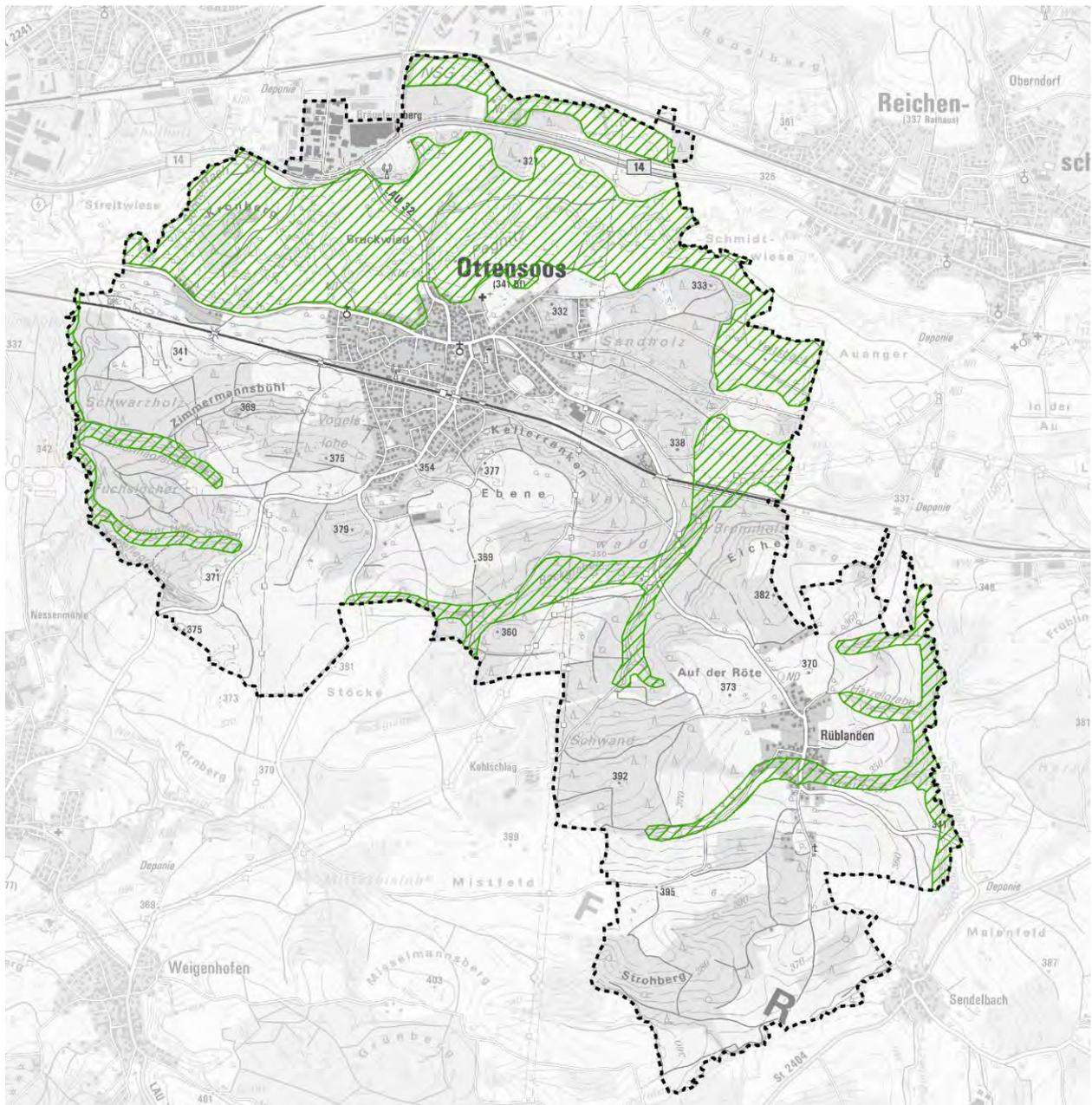


Abb. Flächen mit besonderer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild – Biotopverbund

14.5 Vordringliche Pflegemaßnahmen - Artenschutzmaßnahmen

Pflegemaßnahmen im Offenland

Die folgenden Maßnahmen sollten mit besonderer Priorität durch den Landschaftspflegeverein in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und örtlichen Landwirten umgesetzt und gefördert werden.

Die Maßnahmen sind in der Karte 5 „Landschaftsentwicklungskonzept“ dargestellt.

Nr.	Bezeichnung / Lage	Maßnahmen
1	Wiesenbrüter in der Pegnitztaue	Verbesserung der Lebensraumbedingungen
2	Wassersensible Bereiche entlang aller Gewässer, v.a. Pegnitz	Entwicklung der Gewässer und Talräume zu funktionsfähigen Lebensräumen und Verbundachsen
3	Vorkommen von Sumpfgrashüpfer und Sumpfschrecke an der Pegnitz und im NSG	Erhalt der Lebensräume, Eingliederung in Biotopverbund, extensive Nutzung
4	Brache unterhalb Freileitung am Zimmermannsbühl	Verdrängung Neophyten (v.a. Riesenbärenklau), Entwicklung höherwertiger Biotoptypen (Borstgrasrasen/Zwergstrauchheiden)
5	Weißstorch mit Horststandort Brauerei Ottensoos	Optimierung der Lebensraumbedingungen, Erhalt aufgebender Horste und Nestunterlagen
6	Alle Hutanger	Erhalt und Pflege, evtl. Beweidung oder extensive Nutzung
7	Intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen im Gemeindegebiet	Erhaltung und Optimierung vernetzender Strukturen
8	Feuchtbiotope am Zimmermannsbühl, Bockgraben, Auf der Röte, Am Sendelbach und östlich des Strohbbergs	Erhalt und Optimierung der bestehenden Lebensräume: Feucht- und Nasswiesen, Hochstaudenfluren, Feuchtgebüsch, Großseggenbestände
9	Trockenbiotope nördlich Eichelberg, teilw. unter Freileitung	Erhalt und Optimierung der bestehenden Lebensräume: Sandmagerrasen, Zwergstrauchheiden
10	Sand-Lebensräume östlich und südwestlich Ottensoos	Erhalt und Entwicklung magerer Lebensräume durch angepasste Nutzung

Pflegemaßnahmen an Gewässern

Für die Gewässer III. Ordnung im Gemeindegebiet existiert ein kommunales Gewässerentwicklungskonzept. Hier sind die Pflegemaßnahmen detailliert dargestellt.

Artenschutzmaßnahmen

Spezielle Artenschutzmaßnahmen sind im Gemeindegebiet nach derzeitigem Stand über die oben geschilderten Maßnahmen hinaus nicht erforderlich.

14.6 Lenkung der Erstaufforstung

Die Erstaufforstung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke wird von der Europäischen Union gefördert, um die Überschusssituation in der Landwirtschaft zu verringern und Verbesserungen im Naturhaushalt zu erreichen.

Hieraus wird deutlich, dass die positiven Auswirkungen einer Erstaufforstung vor allem in intensiv agrarisch genutzten Landschaften erreicht werden. Die zur Verfügung stehenden Fördermittel sind öffentliche Mittel, die so einzusetzen sind, dass ein hoher Gesamtnutzen entsteht.

Die **rechtlichen Grundlagen der Erstaufforstung** werden im Art. 16 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) geregelt:

- "(1) Die Aufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke mit Waldbäumen durch Saat oder Pflanzung bedarf der Erlaubnis. Dies gilt auch für die Anlage von Kulturen zur Gewinnung von Christbäumen und Schmuckreisig.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt oder durch Auflagen eingeschränkt werden, wenn die Aufforstung Plänen im Sinne des Art. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes widerspricht, wenn wesentliche Belange der Landeskultur oder des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefährdet werden, der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird, oder erhebliche Nachteile für die umliegenden Grundstücke zu erwarten sind.
- (3) Der bei der Erstaufforstung einzuhaltende Grenzabstand kann im Rahmen einer Auflage größer als in den Vorschriften des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegt werden.
- (4) Soweit in auf Gesetz beruhenden Plänen Flächen zur Aufforstung vorgesehen sind, bedarf die Erstaufforstung keiner Erlaubnis. In solchen Fällen ist der Abschluss der Aufforstung der Unteren Forstbehörde anzuzeigen.
- (5) In Fällen, in denen aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls die Aufforstung geboten ist, haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten die Aufforstung zu dulden.
- (6) Auf die Erstaufforstung von Flächen im Sinne des Absatzes 5 ist im Rahmen der Förderung der Forstwirtschaft hinzuwirken. Die Erstaufforstung solcher Flächen ist durch Zusammenlegung im Flurbereinigungsverfahren zu erleichtern. Soweit sich für Erstaufforstungen im Sinne des Absatzes 5 keine Träger finden, sollen der Freistaat Bayern oder sonstige Gebietskörperschaften die Flächen erwerben und aufforsten.
- (7) Sind Grundstücke nach Absatz 1 ohne Erlaubnis oder einer Auflage zuwider aufgeforstet worden, kann die Beseitigung der Aufforstung angeordnet werden, wenn und soweit die Erlaubnis hätte versagt werden dürfen."

Im Gemeindegebiet von Ottensoos bestehen aus landschaftsplanerischer Sicht vor allem in der Pegnitztaue eine flächige Einschränkung möglicher Erstaufforstungen. Auch im Bereich der Flächen mit besonderer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild, die im Offenland liegen, sollen keine größeren Erstaufforstungen erfolgen, um diese Talräume als Offenlandlebensräume zu erhalten.

Ausgenommen hiervon wären kleinflächige Entwicklungen von Auwaldflächen in vom Landschaftsbild her weniger bedeutenden Flächen (insbesondere ohne abriegelnde Wirkung).

Dagegen wären Teile des Gemeindegebietes gut für Erstaufforstungen geeignet, die dem Ausgleich von Waldverlusten an anderen Orten dienen (vgl. Kap. 11.2).

15. UMSETZUNG DES LANDSCHAFTSPLANES

Im Landschaftsplan werden mehrere Maßnahmen vorgeschlagen, die einer Vertiefung durch Folgeplanungen bedürfen oder die nur auf freiwilliger Basis mit dem Grundstückseigentümer umgesetzt werden können. Neben Folgeplanungen kommt der Umsetzung des Landschaftsplanes in Zusammenarbeit mit der örtlichen Landwirtschaft z.B. in Flurneuordnungsverfahren besonders hohe Bedeutung zu.

15.1 Folgeplanungen

Grünordnungspläne

Für alle größeren Baugebiete sind die Belange des Naturschutzes und der Landespflege in qualifizierten Grünordnungsplänen als Bestandteil eines Bebauungsplanes umzusetzen. Grünordnerische Elemente prägen erheblich die Raumbildung und müssen von Anfang an in die Bebauungsplanung einfließen.

Grundsätzlich ist auf die ausreichende Sicherung freier Flächen, eine möglichst geringe Versiegelung, die Ortsrandgestaltung und Durchgrünung mit großkronigen Laubbäumen hinzuwirken.

15.2 Ausgleichs- und Ersatzflächen - Ökokonto

Im Rahmen der Eingriffsregelung können im Zuge von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Umsetzungen des Landschaftsplanes erfolgen.

Die Neuregelungen des BauG vom 1.1.1998 erleichtern die vorausschauende Bereitstellung von Kompensationsflächen und die vorgezogene Durchführung von Kompensationsmaßnahmen (Ökokonto). Die räumliche und zeitliche Entkoppelung führt zu größeren Handlungsspielräumen für die Gemeinde und Kostenvorteilen bei der Beschaffung von Ausgleichsflächen.

Die Gemeinde Ottensoos führt bereits ein Ökokonto.

Geeignete Flächen zum Aufbau des Ökokontos

Die Darstellungen im Landschaftsplan geben auch Hinweise auf Flächen, die bei günstigen Gelegenheiten durch die Gemeinde erworben und entsprechend aufgewertet werden können. Schwerpunkträume zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen sind die im Landschaftsplan dargestellten Flächen mit besonderer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild (vgl. Kap. 14.4).

Folgende Maßnahmen wären als sinnvolle Ausgleichsmaßnahmen gut geeignet.

- Anlage von Extensivgrünland und Extensivierung von Intensivgrünland,
- Anlage von Pufferstreifen an Gewässern,
- Anlage von Rückhaltemulden, von Feuchtbiotopen und Kleingewässern,
- Anlage von Streuobstwiesen
- Entwicklung von Sandmagerrasen
-

Die Gemeinde Ottensoos hat bereits mehrere Grundstücke an das Ökoflächenkataster des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) gemeldet. Dabei handelt es sich um Ausgleichs- und Ersatzflächen nach der baurechtlichen bzw. naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, die Eingriffen zugeordnet wurden und bereits umgesetzt sind. Diese

Flächen sind im Plan als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

15.3 Förderprogramme des Naturschutzes und der Landwirtschaft

Die Förderprogramme des Naturschutzes und der Landwirtschaft honorieren die immer wichtiger werdenden **Umwelleistungen** der Landwirtschaft. Einige Landwirte haben bereits Verträge mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt bzw. dem Landwirtschaftsamt zur Pflege von Biotopen und zur extensiven Nutzung abgeschlossen.

Das **Vertragsnaturschutz-Programm (VNP)** ist seit April 1995 in Kraft und regelt unter einem Förderdach die finanziellen Zuwendungen der bisherigen Einzelprogramme (wie Programm für Mager- und Trockenstandorte, für Streuobstbestände, für Teiche und Stillgewässer, Ackerrandstreifenprogramm, Programm für Pufferzonen).

Die Fördermöglichkeiten bestehen insbesondere für Maßnahmen und Leistungen auf folgenden Flächen:

- Flächen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), insbesondere Mager- und Trockenstandorte (ausgenommen Waldstandorte),
- Flächen, die als Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder Landschaftsbestandteile geschützt sind,
- Flächen, die in der Bayerischen Biotopkartierung erfasst sind,
- ausgewählte Einzelflächen, die im Rahmen naturschutzfachlicher Programme schwerpunktmäßig für Zwecke des Natur- und Artenschutzes bereitgestellt werden.

In der Richtlinie wird weiterhin festgelegt, dass Maßnahmen auf der Grundlage qualifizierter naturschutzfachlicher Pläne und Konzepte Vorrang haben. Durch die gemeindliche Landschaftsplanung ist diese Voraussetzung gegeben.

Das Vertragsnaturschutzprogramm ist zur Umsetzung der im Landschaftsplan dargestellten Maßnahmen einzusetzen.

Das ebenfalls eigenständig weitergeführte **Landschaftspflegeprogramm** hat die Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Lebensräume der heimischen Tier- und Pflanzenwelt zum Ziel. Gefördert werden neben den Grundstückseigentümern vor allem kommunale Körperschaften sowie Vereine und Organisationen, die sich satzungsgemäß dem Naturschutz und der Landschaftspflege widmen. Die Zuschüsse betragen bis zu 70 % der förderfähigen Gesamtkosten. Förderinhalte sind unter anderem:

- die Anpflanzung von Hecken und Feldgehölzen in ausgeräumten Landschaften,
- die Neuanlage von Lebensräumen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten (z.B. Tümpel als Laichgewässer),
- die Pflege und Erhaltung alter Baumbestände, die als Naturdenkmal geschützt sind,
- die Renaturierung von Fließgewässern.

Ergänzend greift das **Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)** des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; es zielt v.a. auf eine extensivere Bewirtschaftung der gesamten Flächen, während die Programme des Naturschutzes auf ökologisch besonders wertvolle Landschaftsteile ausgerichtet sind.